

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Syllogistik des Aristoteles

Die logische Theorie des Urteils bei Aristoteles

Maier, Heinrich

1896

Zweiter Abschnitt. Die Gesetze des Widerspruchs und des
ausgeschlossenen Dritten

Zweiter Abschnitt.

Die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten.

I. Das Gesetz des Widerspruchs.

1) Der Satz vom Widerspruch ¹⁾, welcher das Verhältnis von Sein und Nichtsein auf ontologischem, von Bejahung und Verneinung auf logischem Boden zu bestimmen hat, wird von Aristoteles als das unwidersprechlichste (πασῶν βεβαιωτάτη ἀρχή 1005 b 22. 18. 11. 1006 a 4 f.), bekannteste (γνωριμωτάτη 1005 b 13), schlechthin dem Irrtum entrückte (1095 b 12) und in keiner Weise hypothetische ²⁾ (ἀνυπόθετον b 14) Princip, mit dem jeder bekannt sein müsse, der etwas von dem Seienden erkennen wolle, charakterisiert ³⁾. Er formuliert das Gesetz äusserst vorsichtig: es ist unmöglich, dass dasselbe demselben zugleich und in derselben Beziehung zukomme, kürzer: dass dasselbe zugleich sei und nicht sei. Logisch ausgedrückt lautet das Princip: es ist unmöglich, dass contradictorisch

1) Ueber die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten s. Met. I 3. 1005 b 6 bis zum Schluss des Buchs. Auf die Parallele in K 5 und 6 glaube ich nicht eingehen zu müssen. Ich halte mit Christ nicht bloss den 2. Teil des Buchs (K 8. 1065 a 26—c. 12.), der nichts anderes ist als eine Sammlung von Excerpten aus der Physik, sondern ebenso den 1. Teil, einen Auszug aus den Büchern B, Γ, E der Metaphysik, für nichtaristotelisch. Zu dem letztern cf. die Abhandlung von Natorp »Ueber Aristoteles' Metaphysik K 1—8. 1065 a 26« in Arch. für Gesch. der Phil. I 1888. S. 178—193.

2) Wenn darum am Schluss des Cap. dasselbe Princip δόξα genannt wird 1005 b 33. cf. 996 b 28, 997 a 21 f., 1011 b 13, so will Aristoteles nicht eine bloss problematische Geltung dieses Gesetzes behaupten; das geht schon aus dem in der letzteren Stelle zu δόξα hinzugesetzten Attribut βεβαιωτάτη hervor. cf. Bonitz S. 142. ad 996 b 28.

3) 1005 b 15 f.: ἦν γὰρ ἀναγκαῖον ἔχειν τὸν ὅτι οὖν συνιέντα τῶν ὄντων, τοῦτο οὐχ ὑπόθεσις· ὁ δὲ γνωρίζειν ἀναγκαῖον τῷ ὅτι οὖν γνωρίζοντι, καὶ ἔχειν ἔχοντα ἀναγκαῖον.

entgegengesetzte Urteile, d. h. Bejahung und Verneinung eines Prädikats von demselben Subjekt zugleich wahr seien; oder: es ist unmöglich zugleich zu bejahen und zu verneinen ¹⁾. Das Verhältnis der beiden Formulierungen kann vom Aristotelischen Wahrheitsbegriff aus nicht zweifelhaft sein. Wahr ist dasjenige Gedachte, das seinem Anspruch gemäss mit dem Seienden übereinstimmt: wahr ist also das bejahende Urteil, sofern es die Darstellung eines Zusammenseins, das verneinende, sofern es das Abbild eines Getrenntseins ist. Das oberste Gesetz, welches das Verhältnis von Sein und Nichtsein regelt — das Sein aber ist ein Zusammen-, das Nichtsein ein Nichtzusammensein ²⁾ — ist darum zugleich auch das oberste Gesetz des Wahrseins, welches das Verhältnis von bejahendem und verneinendem Urteil bestimmt. Beachten wir wohl: in primärer Weise lautet das Gesetz nicht: es ist unmöglich, dass dasselbe Urteil zugleich wahr und falsch ist. Das ist eine — allerdings notwendige — Folgerung aus dem ursprünglichen Princip, und Aristoteles zieht dieselbe (cf. 1007 b 18 ff.; 1008 a 28 ff.) Aber es ist durchaus nicht bedeutungslos, welche von beiden Formulierungen die fundamentale ist. Wäre es die letztere, so müsste das Gesetz überhaupt lediglich als Princip des Denkens, als ein subjektiv-logischer Grundsatz ³⁾ betrachtet werden: Wahrheit und Falsch-

1) Die genauere ontologische Formulierung ist gegeben b 19 f.: τὸ γὰρ αὐτὸ ἅμα ὑπάρχειν τε καὶ μὴ ὑπάρχειν ἀδύνατον τῷ αὐτῷ καὶ κατὰ τὸ αὐτό. Die kürzere ontologische Fassung s. 996 b 29 f.: ἀδύνατόν (τι — das τί aus dem vorhergehenden πᾶν zu ergänzen) ἅμα εἶναι καὶ μὴ εἶναι. Dieselbe Formulierung liegt zu Grunde 1005 b 23 f., 1006 a 1. 3 ff. und öfters in dem Abschn. c. 3. 1005 b 6—c. 8. Ebenso Anal. pr. II 2. 53 b 15: ... τὸ αὐτὸ ἅμα εἶναι τε καὶ οὐκ εἶναι· τοῦτο δὲ ἀδύνατον. Die logische Fassung s. Met. Γ 6. 1011 b 13 f., wo es als die βεβαιωτάτη δόξα bezeichnet wird: τὸ μὴ εἶναι ἀληθεῖς ἅμα τὰς ἀντικειμένους φάσεις. 16 f.: ἀδύνατον τὴν ἀντίφασιν ἅμα ἀληθεύεσθαι κατὰ τοῦ αὐτοῦ. Sehr häufig kommen abgekürzte Formeln vor wie: ἀδύνατον ἅμα κατὰφάναι (statt dessen auch in gleicher Bedeutung φάναι) καὶ ἀποφάναι ἀληθῶς cf. 20 f. 1008 a 36 f. Anal. post I 11. 77 a 10 (hier: μὴ ἐνδέχεσθαι ἅμα φάναι καὶ ἀποφάναι). Ähnlich Met. B 1. 995 b 9 f., wo die Frage aufgeworfen wird, πότερον ἐνδέχεται ταῦτόν καὶ ἐν ἅμα φάναι καὶ ἀποφάναι ἢ οὐ. cf. 1007 b 18 f. u. ö. ferner: Anal. pr. I 46. 51 b 20 f.: φάσις δὲ καὶ ἀπὸφασις οὐχ ὑπάρχουσιν αἱ ἀντικείμεναι ἅμα τῷ αὐτῷ.

2) cf. S. 17 Anm. 3. Diese Anschauung wird im Verlauf der Untersuchung ihre Erklärung finden.

3) Die Bezeichnung »subjektiv-logisch« ist wohl gestattet. Die

heit ist kein Gegensatz im Realen; die Falschheit ist ihrem Wesen nach Bestimmung eines nur im Denken, nicht im Realen Wirklichen; das Gesetz in der erwähnten Fassung aber setzt nur Wahrheit und Falschheit (der Urteile) zu einander in Beziehung. Dem gegenüber ist festzuhalten, dass Aristoteles das Princip des Widerspruchs in erster Linie als ontologisches gedacht hat; hat es aber diesen Charakter, so ist es damit zugleich auch das Gesetz der Wahrheit.

Aristoteles gedenkt das Gesetz so wenig aus der Natur des subjektiven Denkens, aus einer Denknöthwendigkeit abzuleiten, dass er vielmehr die Notwendigkeit des subjektiven Ueberzeugtseins von der Richtigkeit des Princip, die Unmöglichkeit, es nicht anzuerkennen, aus dem objektiven Princip selbst deduciert. Würde jemand bestreiten, dass unser Satz der unwidersprechlichste von allen ist, würde jemand annehmen — und in der That wird diese Ansicht von manchen dem Heraklit zugeschrieben —, etwas sei und sei zugleich nicht, so hätte derselbe Mensch zugleich zwei einander widerstreitende (conträr entgegengesetzte) Meinungen. Denn zwei einander contradictorisch entgegengesetzte Meinungen, einem und demselben Menschen beigelegt, widerstreiten einander: sie werden zwei conträr entgegengesetzte Prädikate eines und desselben Subjekts. Nun ist es aber unmöglich, dass ein Subjekt zugleich zwei einander widerstreitende (conträr entgegengesetzte) Prädikate hat. Das folgt aus dem Gesetz des Widerspruchs, aus dem Satz, dass Bejahung und Verneinung nicht zugleich wahr sein können. Denn das eine Glied des conträren Gegensatzes ist stets zugleich Privation (nämlich Seinsprivation); Privation jedoch ist stets Negation, Negation von einer bestimmten (für dieses Sein empfänglichen) Gattung ausgesprochen ¹⁾. Ist aber der

im Text charakterisierte Formel wird dadurch von der objektiv-logischen (es ist unmöglich, dass Bejahung und Verneinung zugleich wahr seien) unterschieden. Objektiv-logisch wird die letztere genannt, weil sie die Urteile, sofern sie Abbilder des Seienden (objektiv) im Denken (logisch) sind, betrifft, subjektiv-logisch die erstere, weil sie zwar ein logisches Verhältnis bestimmt, aber ein solches, dem keine direkte Beziehung im Seienden entspricht. Dazu wird dann noch eine weitere Anwendung des Princip kommen, welche sich nur auf die subjektive Seite des Urteils richtet.

1) Met. I 6. 1011 b 18 f. lese ich mit Bonitz und Christ: τῶν μὲν γὰρ ἐναντίων θάτερον στέρησις ἔστιν οὐχ ἦντων, οὐσίας δὲ στέρησις· ἡ δὲ στέρησις

conträre Gegensatz zugleich Privation, Privation zugleich Negation, so sagt ein Satz, der einem Subjekt conträr entgegengesetzte Prädikate zuspricht, von demselben Subjekt zugleich Bejahung und Verneinung aus. Das jedoch steht dem Gesetz des Widerspruchs entgegen. Können also einem und demselben Subjekt nicht zugleich conträr entgegengesetzte Prädikate zukommen, so kann auch nicht ein und derselbe Mensch conträr entgegengesetzte Meinungen haben. Dann aber ist es unmöglich, dass derselbe Mensch glaube, ein und dasselbe sei und sei zugleich nicht. So ist die psychologische Unmöglichkeit bewiesen, den Satz des Widerspruchs zu bestreiten. Stellen wir die Stufen des Beweisgangs genau fest: Aus der objektiv-logischen Fassung des Principis (Bejahung und Verneinung können nicht zugleich wahr sein) wird die Regel abgeleitet, dass einem und demselben Subjekt nicht conträr entgegengesetzte Prädikate zukommen können; und daraus ergibt sich der zu beweisende Satz, dass es eine subjektive Notwendigkeit ist, das Gesetz vom Widerspruch anzuerkennen. Da nun aber die objektiv-logische Formulierung des Principis ein adäquates Bild des ontologischen Gesetzes ist und darum häufig genug bei Aristoteles mit dem letzteren wechselt, so lässt sich sagen: Er beweist die subjektive Geltung des Principis für das Denken aus dem als gültig angenommenen ontologischen Satz, weshalb auch die erstere nicht Grund und Kriterium des letzteren ist. Dass das in der That der Gedankengang des Aristoteles ist, spricht er selbst deutlich und bestimmt genug aus: Wir haben

ἀπόφασις ἔστιν ἀπὸ τινος ὁρισμένου γένους. cf. zu der Stelle auch Bonitz S. 211. Verständlich wird dieselbe, sobald man bemerkt, dass Aristoteles hier augenscheinlich sich auf eine frühere Stelle desselben Buchs bezieht, in welcher er den Unterschied von *στέρησις* und *ἀπόφασις* bereits behandelt hat. c. 2. 1004 a 12—15, wo ich mich wieder der Bonitz-Christ'schen Lesart anschliesse, die allein einen befriedigenden Sinn gibt: . . . ἡ ἀπόφασις καὶ ἡ στέρησις (ἥ γὰρ ἀπλῶς λέγομεν, οὐκ ὑπάρχει ἐκεῖνο ἢ τινι γένει· ἔνθα μὲν ὅν τῳ ἐνὶ ἡ διαφορά πρόσεστι παρὰ τὸ ἐν τῇ ἀποφάσει· ἀπουσία γὰρ ἡ ἀπόφασις ἐκεῖνου ἔστιν· ἐν δὲ τῇ στερήσει καὶ ὑποκειμένη τις φύσις γίγνεται, καθ' ἧς λέγεται ἡ στέρησις). cf. Bonitz S. 179. Im Hinblick auf diese Stelle erklärt sich namentlich das sonst auffallende *οὐσίας στέρησις* in 1011 b 19. Dieser Ausdruck ist nämlich offenbar zu *ἀπουσία* in Parallele gesetzt. Während die reine Negation *ἀπουσία* ist, ist die *στέρησις* *στέρησις οὐσίας*. Die Steresis aber ist Negation eines Prädikats von einer bestimmten Gattung, in welcher eine *ὑποκειμένη τις φύσις*, dieses Prädikat zu haben, sich findet. Zu der in diesem Zusammenhang vorliegenden Bedeutung von *οὐσία* vgl. Bonitz, ind. Arist. p. 544 a 26 ff.

so eben — im Gegensatz zu denen, welche die Behauptung vertreten, dasselbe könne zugleich sein und nicht sein, und diese Anschauung auch für subjektiv denkbar, für psychologisch möglich halten ¹⁾ — das Prinzip, dass etwas nicht zugleich sein und nicht sein könne, als gültig angenommen und dann mit seiner Hilfe bewiesen, dass es auch (subjektiv) das unbestreitbarste von allen ist: ἡμεῖς δὲ νῦν εἰλήφαμεν ὡς ἀδυνάτου ὄντος ἅμα εἶναι καὶ μὴ εἶναι, καὶ διὰ τοῦτου ἐδείξαμεν, ὅτι βεβαιωτάτη αὕτη τῶν ἀρχῶν ἀπασῶν (Γ 4. 1006 a 2—5) ²⁾.

1) ... αὖ ... ἐνδέχεσθαι φασὶ τὸ αὐτὸ εἶναι καὶ μὴ εἶναι καὶ ὑπολαμβάνειν οὕτως.

2) In diesem Satz liegt der Schlüssel zum Verständnis der Abschnitte Γ 3. 1005 b 22—31 und c. 6. 1011 b 13—22. Die im Text angeführte Bemerkung des Aristoteles zeigt, dass in der 1. Stelle ein Glied im Beweisgang fehlt, das dann in der 2. Stelle gegeben wird. Die 1. Stelle nämlich will den Satz beweisen: ἀδύνατον γὰρ ὄντινόν τῶν ὑπολαμβάνειν εἶναι καὶ μὴ εἶναι. Der Beweis wird nun in der Weise geführt: εἰ δὲ μὴ ἐνδέχεται ἅμα ὑπάρχειν τῷ αὐτῷ τὰναντία ... , ἐναντία δ' ἐστὶ δόξα δόξη ἢ τῆς ἀντιφάσεως, φανερόν ὅτι ἀδύνατον ἅμα ὑπολαμβάνειν τὸν αὐτὸν εἶναι καὶ μὴ εἶναι τὸ αὐτό. ἅμα γὰρ ἂν ἔχοι τὰς ἐναντίας δόξας ὁ διεφευσμένος περὶ τοῦτου. Hier wird der Satz, dass demselben Subjekt nicht conträr-entgegengesetzte Prädikate zukommen können, einfach vorausgesetzt. Nach der im Text wiedergegebenen Stelle muss es aber die Meinung des Arist. sein, dass dieser Satz aus dem eigentlichen ontologischen Gesetz des Widerspruchs folgt. In Γ 6 wird nun wirklich die Ableitung gegeben, nur dass hier von der objektiv-logischen, statt von der ontologischen Fassung des Principis ausgegangen wird, was nichts Auffallendes hat: ἐπεὶ δ' ἀδύνατον τὴν ἀντίφασιν ἅμα ἀληθεύεσθαι κατὰ τοῦ αὐτοῦ, φανερόν ὅτι οὐδὲ τὰναντία ἅμα ὑπάρχειν ἐνδέχεται τῷ αὐτῷ. Die Begründung gibt der folgende schon S. 43 Anm. 1 besprochene Satz: τῶν μὲν γὰρ ἐναντίων θάτερον — γένους, welcher beweist, dass auch von den Gliedern des conträren Gegensatzes das eine negativer Art ist. Abschluss: εἰ οὖν ἀδύνατον ἅμα καταφάναι καὶ ἀποφάναι ἀληθῶς ἀδύνατον καὶ τὰναντία ὑπάρχειν ἅμα Es ist übrigens in hohem Grade wahrscheinlich, dass Aristoteles selbst mit der Deduktion in Γ 6 Schluss lediglich die Absicht verfolgt, das fehlende Mittelglied in Γ 3 zu ergänzen. Im unmittelbar Vorhergehenden ist auf den letzteren Zusammenhang zurückverwiesen (ὅτι μὲν οὖν βεβαιωτάτη δόξα πασῶν τὸ μὴ εἶναι ἀληθεῖς ἅμα τὰς ἀντικειμένους φάσεις . . .). Das hat offenbar den Anlass zu der Ableitung des Satzes, dass einem und demselben Subjekt nicht conträr-entgegengesetzte Prädikate zugleich zukommen können, aus dem Satz vom Widerspruch gegeben. So allein erklärt sich auch die Einfügung desselben an dieser Stelle befriedigend. — Die Art, wie Ueberweg, System der Logik 5. Auflage S. 248, das Verhältnis der beiden Stellen bestimmt, ist völlig verfehlt. Wenn er Ar. in 1011 b 15 ff. die Wahrheit des metaphysischen (nach meiner Bezeichnung = ontologischen) Grundsatzes aus der Wahrheit des logischen

Wohl haben sich also gewisse Folgesätze ergeben: es ist unmöglich, dass ein Urteil zugleich wahr und falsch ist; einem und demselben Subjekt können nicht zwei einander conträr entgegengesetzte Prädikate zukommen; es ist psychologisch unmöglich zugleich anzunehmen, dass etwas sei und nicht sei. Allein die ursprüngliche Fassung des Principis ist die ontologische; mit ihr ist aber zugleich die ihr adäquate objektiv-logische gegeben. Die Vorsicht übrigens, welche Aristoteles in der Formulierung des fundamentalen ontologischen Principis verwendet, hat ihren guten Grund: das Gesetz muss gegen dialektische Einwände jeder Art (πρὸς τὰς λογικὰς δυσχερείας) sicher gestellt sein. Nur wenn Subjekt und Prädikat und ihre Beziehung in der Bejahung und Verneinung dieselben sind, findet der Satz vom Widerspruch auf das Verhältnis der beiden letzteren unanfechtbare Anwendung. Das soll durch den Beisatz „in derselben Beziehung (κατὰ τὸ αὐτό)“ festgelegt werden ¹⁾. Von besonderer Wichtigkeit ist die Beifügung der Bestimmung „zugleich“, in der die Bedeutung „gleichzeitig“ eingeschlossen ist. Es wird sich im Verlaufe der Untersuchung zeigen, dass damit die Gültigkeit des

ableiten lässt, so hält er den Satz οὐδὲ τὰναντία ἅμα ὑπάρχειν ἐνδέχεται τῷ αὐτῷ b 17 für die metaphysische Fassung des Gesetzes vom Widerspruch, während er zugleich im Anschluss an Cap. 3. τὸ γὰρ αὐτὸ ἅμα ὑπάρχειν τε — κατὰ τὸ αὐτό 1005 b 19 f. als die metaphysische Fassung ansieht. Er hält also diese beiden Sätze für identisch. Das ist ein starker Verstoss, der zeigt, dass Ueberweg den Arist. Gedankenzusammenhang nicht durchschaut hat. Und wenn er ferner die beiden Sätze ἀδύνατον ἅμα ὑπολαμβάνειν τὸν αὐτὸν εἶναι καὶ μὴ εἶναι τὸ αὐτό 1005 b 29 f. und ἀδύνατον τὴν ἀντίφασιν ἅμα ἀληθεύεσθαι κατὰ τοῦ αὐτοῦ 1011 b 16 f. identifiziert und beide für die logische Fassung des Satzes ausgibt, so ist das nicht minder falsch. In Wirklichkeit lässt sich nur die letztere als logische Fassung des Principis bezeichnen. Eine Ableitung dieser ist auf dem Aristotelischen Standpunkt nicht nötig, und eine solche zu geben, fällt dem Ar. auch nicht ein. Der erste Satz dagegen bezieht sich auf die Sphäre des subj. Ueberzeugtseins, Fürwahrhaltens, das mit der Wahrheit selbst so wenig identisch ist, dass es nicht einmal ein Moment im Wahrheitsbegriff ist. Ein Gesetz, das sich auf jenes richtet, muss darum wohl unterschieden werden von den Gesetzen, welche die Wahrheit selbst bestimmen. Das Verhältnis beider ist das oben angegebene. Darnach ist auch Sigwarts Ausführung (Logik I² S. 183 Anm.) zu ergänzen.

1) Wie notwendig diese Einschränkung ist, zeigt eine Bemerkung des Aristoteles an anderer Stelle: de soph. el. 25. 180 a 26—29: τὰ γὰρ ἐναντία καὶ τὰ ἀντικείμενα καὶ ψάσιν καὶ ἀπόφασιν ἀπλῶς μὲν ἀδύνατον ὑπάρχειν τῷ αὐτῷ, πῇ μὲντοι ἐκάτερον ἢ πρὸς τι ἢ πῶς, ἢ τὸ μὲν πῇ τὸ δ' ἀπλῶς, οὐδὲν κωλύει. cf. auch Met. Γ 5. 1009 a 33—36.

Gesetzes auch für die Sätze, deren Gegenstand auf dem Gebiet des veränderlichen Seins liegt, gesichert ist: ein wandelbares Objekt kann zu verschiedenen Zeiten sein und nicht sein, eine Eigenschaft haben und nicht haben; und die Urteile, die sich auf solche Dinge beziehen, sind wahr, so lange diese sich nicht verändern, sie werden falsch, sobald ihr Gegenstand ein anderer wird. Darum muss nicht bloss die ontologische, sondern ebenso die logische Fassung die zeitliche Bestimmung „zugleich“ enthalten: es ist unmöglich, dass etwas zu gleicher Zeit ist und nicht ist; aber ebenso: es ist unmöglich, dass Bejahung und Verneinung zu gleicher Zeit wahr sind.

2) Das Prinzip des Widerspruchs in seinen beiden ursprünglichen Formulierungen ist unbeweisbar, unmittelbar evident: es ergibt sich offenbar aus der einfachen Betrachtung des Seienden. Darum zeugt es von einem Mangel an elementarer philosophischer Bildung (1006 a 6—8 cf. zu 1005 b 3—5), auch für dieses Princip einen Beweis zu verlangen. So wenig sich dasselbe nun aber eigentlich begründen lässt, so lässt sich doch ein gewisser Nachweis in dem Sinn führen, dass die entgegengesetzte Lehre widerlegt und namentlich die aus ihr folgenden absurden Consequenzen dargethan werden. Das ist denn auch allein die Absicht, die Aristoteles in den weiteren Ausführungen (Cap. 4—6) verfolgt. Dieser (elenchtische 1006 a 15) Charakter des Aristotelischen Beweisgangs ist wohl im Auge zu behalten, und wir haben uns namentlich davor zu hüten, aus demselben Schlüsse auf das Wesen des Principis selbst zu ziehen (1005 b 35—1006 a 12).

Der erste Beweis (1006 a 29—1007 b 18 mit der Einleitung 1006 a 12—26) sucht dem Gegner, welcher den Satz vom Widerspruch bestreitet, zu zeigen, dass er, sobald er nur etwas sagt, auch dieses Prinzip anerkennt. Redet er nämlich überhaupt, so muss er für andere und für sich selbst etwas (eine Vorstellung) bezeichnen. Das ist die Voraussetzung jeder Verständigung einer Person mit einer andern, aber auch mit sich selbst ¹⁾. Be-

1) 1006 a 12—26. (die Worte $\xi\alpha - \xi\chi\omicron\iota$ 26—28 halte ich mit Bonitz und Christ für eine Interpolation), besonders 19—24: ἀρχὴ δὲ . . τὸ ἀξιῶν . . σημαίνειν γὰρ τι καὶ ἑαυτῷ καὶ ἄλλῳ· τοῦτο γὰρ ἀνάγκη, εἴπερ λέγοι τι. εἰ γὰρ μή, οὐκ ἂν εἶη τῷ τοιοῦτῳ λόγος, οὐτ' αὐτῷ πρὸς αὐτὸν οὔτε πρὸς ἄλλον. ἐὰν δὲ τις τοῦτο εἰδῇ, ἔσται ἀπόδειξις.

zeichnet der Gegner etwas, so spricht er damit ein Benennungsurteil aus; das Benennungsurteil aber ist in gewissem Sinn eine Definition¹⁾. In einem derartigen Urteil hat zunächst das Wort „sein“ oder „nicht sein“ eine feste Bedeutung; und schon darum kann nicht alles sich so und zugleich nicht so verhalten²⁾. Aber es liegt noch mehr darin. Es handle sich z. B. um das Urteil: etwas — setzen wir dafür ein Buchstabenzeichen ein, also: — A ist ein Mensch. Nun hat jedes Wort eine bestimmte Bedeutung, d. h. es ist die Bezeichnung für einen bestimmten Begriff. Denn eine bestimmte Bedeutung haben ist so viel als einen bestimmten Begriff, das begriffliche Wesen von etwas bezeichnen. Ist z. B. — in dem Satz „etwas (A) ist ein Mensch“ (ὅν τι τι ἄνθρωπος) — „zweifüssiges Tier“ die Bedeutung des Wortes Mensch, so wird „zweifüssiges Tier“ das begriffliche Wesen von „Mensch“ sein (εἰ τοῦτ' — nämlich ἔφν δίπουν — ἔστιν ἄνθρωπος, ὅν τι τι ἄνθρωπος, τοῦτ' ἔσται τὸ ἀνθρώπων εἶναι³⁾ 33). Und wenn ein Wort überhaupt etwas bedeutet, so hat es in diesem Sinn eine feste, bestimmte Bedeutung (1006 a 28—34. b 11—13)⁴⁾. Hat nun aber das Wort Mensch eine bestimmte Be-

1) Dieser Gedanke liegt dem ganzen 1. Beweis zu Grunde. Das geht auch aus der Parallelstelle (zum Satz vom ausgeschlossenen Dritten) Γ 7. 1012 a 21—24 hervor: ἀρχὴ δὲ πρὸς ἅπαντας τοὺτους ἐξ ὁρισμοῦ. ὁρισμὸς δὲ γίγνεται ἐκ τοῦ σημαίνειν τι ἀναγκαῖον εἶναι αὐτούς· ὁ γὰρ λόγος, οὗ τὸ ὄνομα σημαῖον, ὁρισμὸς γίγνεται (denn der Begriff, dessen Zeichen das Wort ist, wird zur Definition). Es kann sich hier natürlich nicht um die Definition im vollen Sinn, welche auf den Realgrund des zu Definierenden zurückgehen würde, sondern nur um diejenige handeln, welche nach 93 b 30 ff. die Antwort auf die Frage τί σημαίνει τὸ ὄνομα; gibt.

2) So fasst Bonitz den Satz 1006 a 29—31: πρῶτον μὲν οὖν δεῖλον ὡς τοῦτό γ' αὐτὸ ἀληθές, εἰ σημαίνει τὸ ὄνομα τὸ εἶναι ἢ μὴ εἶναι τόδι· ὥστ' οὐκ ἂν πᾶν οὕτως καὶ οὐχ οὕτως ἔχῃ. Ich stimme seiner Erklärung — gegen Schwegler — bei.

3) Zu dieser Formel cf. 3. Teil 1. Abschnitt.

4) In 1006 a 34—b 10 wird ein Einwand erledigt, der Einwand nämlich, dass es gewisse Wörter gebe, welche mehr als eine Bedeutung haben. In diesem Fall muss die Zahl der Bedeutungen doch eine begrenzte und jede derselben festbestimmt sein und sich durch ein besonderes Wort bezeichnen lassen. Wären der Bedeutungen eines Worts unbestimmt viele, so hätte es überhaupt keine bestimmte Bedeutung; keine bestimmte Bedeutung haben ist aber so viel als gar nichts bedeuten. Bedeuten jedoch die Worte nichts mehr, so ist jede Unterredung mit andern, in Wahrheit aber auch die Unterredung des Menschen mit sich selbst unmöglich. Denn Denken ist nur möglich, wenn etwas Bestimmtes gedacht wird. Wird aber etwas Bestimmtes gedacht, so wird dasselbe auch durch ein bestimmtes Wort benannt.

deutung, so folgt daraus, dass „begrifflich Mensch sein“ ($\tau\omicron \acute{\alpha}\nu\theta\rho\acute{\omega}\pi\omega \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$) und „begrifflich nicht Mensch sein“ ($\acute{\alpha}\nu\theta\rho\acute{\omega}\pi\omega \mu\eta \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$) nicht dasselbe bedeuten können ¹⁾. Hätten allerdings das Wort Mensch und das Wort Nichtmensch keine verschiedene Bedeutung, so hätten auch „begrifflich Mensch sein“ und „begrifflich nicht Mensch sein“ keinen verschiedenen Sinn. Also liesse sich der Begriff Nichtmensch ($\mu\eta \acute{\alpha}\nu\theta\rho\acute{\omega}\pi\omega \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$) von dem Begriff Mensch ($\acute{\alpha}\nu\theta\rho\acute{\omega}\pi\omega \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$) aussagen; beide wären eins, in demselben Sinn, wie Gewand und Kleid, die begrifflich identisch und nur der Wortbezeichnung nach verschieden sind. Dann aber hätten die Begriffe Mensch und Nichtmensch ein und dieselbe Bedeutung. Dass dem nicht so ist, ist bereits nachgewiesen — nämlich von der festen Bedeutung des Wortes Mensch aus ²⁾. Die aus der letztern sich ergebende Folgerung lässt sich in der Formel ausdrücken: Der Begriff a kann nicht das sein, was begrifflich nicht a ist. Diese Formel aber muss anerkannt werden, wenn man überhaupt die beiden logischen Verhältnisse „Bedeutung von etwas sein“ und „als Prädikat von etwas ausgesagt werden können“ zu unterscheiden weiss. Identifiziert man dieselben, so bedeuten „Mensch“, „weiss“, „gebildet“ alle dasselbe, da sie sämtlich von einem Subjekt als Prädikate ausgesagt werden können. Dann aber ist zuletzt alles eins, und es gibt nur noch Verschiedenheiten der Wortbezeichnung. Ist das absurd, so ist auch jene Identifizierung nicht berechtigt: man hat den Fall, in welchem das Prädikat die Bedeutung des Subjekts von demselben ausgesagt, von dem andern, in welchem eine blosser Eigenschaft von einem Subjekt prädicirt wird, wohl zu scheiden; auf jenen aber findet die Formel: „Der Begriff a ist nicht das, was begrifflich nicht a ist“ ihre Anwendung ³⁾. Nun (28) lässt sich der 1. Teil unseres Beweises zu

1) b 13—15. $\omicron\delta \delta\eta \text{ — } \kappa\alpha\iota \epsilon\nu$.

2) b 22—28. $\epsilon\acute{\iota} \delta\epsilon \mu\eta \sigma\eta\mu\alpha\acute{\iota}\nu\epsilon\iota \epsilon\tau\epsilon\rho\omicron\nu \text{ — } \acute{\alpha}\lambda\lambda' \epsilon\delta\acute{\epsilon}\delta\epsilon\iota\kappa\tau\omicron, \delta\tau\iota \epsilon\tau\epsilon\rho\omicron\nu \sigma\eta\mu\alpha\acute{\iota}\nu\epsilon\iota$. Ar. kann in den letzteren Worten keinen anderen Beweis im Auge haben, als den in b 12—15 liegenden. Aus der festen Bedeutung des Wortes Mensch folgt die Festigkeit des Begriffs Mensch; und daraus geht hervor, dass der Begriff Mensch nicht dasselbe ist, wie das, was begrifflich nicht Mensch ist, und daraus ergibt sich, dass die Begriffe Mensch und Nichtmensch nicht dieselbe Bedeutung haben können.

3) b 15—18: $\omicron\delta \gamma\acute{\alpha}\rho \tau\omicron\upsilon\tau\omicron \text{ — } \sigma\upsilon\nu\acute{\omega}\nu\omicron\mu\alpha \gamma\acute{\alpha}\rho$. Im Folgenden $\kappa\alpha\iota \omicron\upsilon\kappa \epsilon\sigma\tau\alpha\iota$ 18 — $\pi\rho\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha$ 22 wird der Fall ins Auge gefasst, in welchem ein Wort in verschiedener Bedeutung gebraucht ist. So können wir recht wohl dasselbe Sub-

Ende führen. Er geht aus von dem Satz: etwas (A) ist Mensch. Da nun das Wort Mensch in fester Weise den Begriff „zweifüssiges Tier“ bezeichnet, so ergibt sich mit Notwendigkeit der Satz, dass A zweifüssiges Tier ist. Ist das aber notwendig, so kann nicht dasselbe (A) nicht zweifüssiges Tier sein ¹⁾. Ein und dasselbe (A) kann also nicht zugleich zweifüssiges Tier sein und nicht sein ²⁾. Und daraus endlich folgt: dasselbe Subjekt (A) kann nicht zugleich Mensch sein und nicht Mensch sein ³⁾. Damit ist bewiesen, was bewiesen werden sollte, nämlich, dass der Gegner, sobald er etwas ausspricht, was eine Bedeutung haben soll, also etwas (ein Gedachtes) benennt, eben damit den Satz des Widerspruchs (wenigstens auf einem bestimmten Gebiet) anerkennt. — Stellen wir den ganzen Gedankengang in Formeln dar, wobei wir für das Wort Mensch den Buchstaben α , für „zweifüssiges Tier“ (das begriffliche Wesen von Mensch) a , für das Subjekt aber A einsetzen. Aus der festen Wortbedeutung von α (in dem Satz „A ist α “) entwickelt sich für den durch α bezeichneten Begriff a die Formel „A ist a , also nicht auch nicht a “; und daraus ergibt sich: a ist nicht zugleich a und nicht a . Wird für a in der Subjektsstelle das durch den Begriff a bestimmte Subjekt A substituiert, so erhalten wir: „A ist nicht zugleich a und nicht a “. Wird ferner in dieser Formel für a das den Begriff a bezeichnende Wort eingesetzt, so geht daraus der Satz: „A ist nicht zugleich α und nicht α “ hervor. Benennt also der Gegner das Subjekt A mit α , so liegt darin implicite eine Anerkennung des Princip vom Widerspruch auf diesem Gebiet (1006 b 13—34).

Die bisher entwickelte Gedankenreihe gieng von dem Wort Mensch aus. Dasselbe Resultat lässt sich aber gewinnen, wenn man an das Wort Nichtmensch (non- α) und an dessen Bedeutung, bezw., da dieses Wort als Prädikat verwendet werden soll, an den Aus-
 jeht als Menschen bezeichnen, das andere vielleicht »Nichtmensch« nennen. Allein es handelt sich nicht darum, ob dasselbe Subjekt Mensch heissen und zugleich nicht heissen, sondern ob es (seinem Wesen nach) zugleich Mensch sein und nicht sein könne.

1) denn ἀνάγκη εἶναι bedeutet ἀδύνατον εἶναι μὴ εἶναι (31 f). ἀνθρώπων halte ich mit Christ für eine sinnstörende Interpolation, die möglicherweise einem verunglückten Erklärungsversuch eines Abschreibers ihren Ursprung verdankt.

2) Dieser Satz ist ein notwendiges Mittelglied, das bei Aristoteles fehlt, aber leicht zu ergänzen ist.

3) b 28—34. ἀνάγκη τοῦτον — καὶ μὴ εἶναι ἄνθρωπον.

druck „Nichtmensch sein“ anknüpft ¹⁾. Das Wort Nichtmensch (non α) bezeichnet den Begriff Nichtmensch (non-a). Nun haben die Begriffe Mensch (a) und Nichtmensch (non-a) verschiedene Bedeutung, wenn anders (in demselben Sinn, in welchem) auch „weiss sein“ etwas anderes bedeutet als „Mensch sein“, ja noch viel eher, da der Abstand zwischen „weiss“ (β) und „Mensch“ (α) kein so grosser ist als der von „Mensch“ (α) und „Nichtmensch“ (non- α). Sagt man aber, weiss und Mensch haben dieselbe Bedeutung (weil sie beide von einem Subjekt als Prädikate ausgesagt werden können), so ist dagegen die daraus sich ergebende Consequenz, auf die oben schon hingewiesen wurde, geltend zu machen: die Consequenz, dass dann alles, und nicht bloss die Glieder eines contradiktorischen Gegensatzes, eins sein müsste. Da dies unmöglich ist, so kann auch nicht dasselbe weiss und Mensch sein (= bedeuten); noch weniger kann darum „Mensch“ und „Nichtmensch“ dieselbe Bedeutung haben, und daraus folgt, dass nicht dasselbe zugleich Mensch und nicht Mensch sein kann ²⁾. Der Sinn der ganzen Reihe ist also kurz der: das Wort non- α hat eine feste Bedeutung: es bezeichnet den Begriff non-a. Der Begriff non-a unterscheidet sich von dem (durch das Wort α bezeichneten) Begriff a, so gewiss, ja noch viel eher, als der (durch das Wort β benannte) Begriff b einen andern Sinn hat als der Begriff a. Sind aber non-a und a verschieden, so kann auch nicht ein und dasselbe A die Bedeutung a und non-a haben; also: A kann nicht zugleich a und non-a sein. Daraus folgt: A kann nicht zugleich α und nicht α sein ³⁾.

So deutlich sich demnach formell die beiden Gedankenreihen 1006 b 13—34 und 1006 b 34—1007 a 8) von einander abheben, so eng ist doch ihr sachlicher Zusammenhang. Beide ruhen auf der Voraussetzung der völligen Constanz der Wortbezeichnung und der eindeutigen Bestimmtheit der Wortbedeutung: ein Wort (α) be-

1) Ar. hat zwar schon im vorhergehenden Abschnitt das Wort und den Begriff »Nichtmensch« eingeführt, ohne dass dieselben jedoch ein Glied des Beweises gebildet hätten. Jetzt aber ist das Wort Nichtmensch und seine Bedeutung der eigentliche Ausgangspunkt des Verfahrens. Bonitz ist den Feinheiten des Aristotelischen Gedankengangs nicht ganz gerecht geworden.

2) Diese Schlussfolgerung hat Ar. bei den Worten $\epsilon\iota\ \delta\epsilon\ \mu\eta\ \epsilon\acute{\nu}\delta\epsilon\chi\epsilon\tau\alpha\iota\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron$, $\sigma\upsilon\mu\beta\alpha\acute{\iota}\nu\epsilon\iota\ \tau\omicron\ \lambda\epsilon\chi\theta\acute{\epsilon}\nu$ 1007 a 7 f. im Auge.

3) 1006 b 34—1007 a 8. $\acute{\omicron}\ \delta'\ \alpha\upsilon\tau\omicron\varsigma\ \lambda\acute{\omicron}\gamma\omicron\varsigma\ \text{---}\ \tau\omicron\ \lambda\epsilon\chi\theta\acute{\epsilon}\nu$.

zeichnet in fester Weise einen Begriff (a), also nicht auch einen andern (non-a). Die fundamentale Formel, welche sich aus α entwickeln lässt, ist folglich: a ist nicht non-a. Allein die erste Reihe setzt an die Stelle des Begriffs non-a sofort dasjenige Merkmal desselben ein, das für den Satz des Widerspruchs allein in Betracht käme: „a kann nicht denselben Sinn haben wie das, was seinem Wesen nach nicht a ist“, also: „a ist a und darum nicht auch nicht a“. Die zweite Reihe dagegen nimmt den Begriff non-a auf und gründet den Beweis auf den Gedanken, dass der (durch das Wort non- α bezeichnete) Begriff non-a eine andere Bedeutung haben muss als der (durch das Wort α benannte) Begriff a.

Der weitere Fortgang des Beweisverfahrens schliesst sich unmittelbar an die zweite Reihe ¹⁾ an. Demungeachtet liegt eine Beziehung auch auf die erste vor. Beide nämlich beruhen auf der Unterscheidung von definitorischen und accidentellen Prädikaten, von Sätzen, welche von ihrem Subjekt dessen Begriff aussagen, und solchen, in denen das Prädikat ein beliebiges Accidens des Subjekts ist. Nur für Sätze der ersteren Art gilt die Formel: „a ist nicht non-a“ und darum auch die andere „a ist nicht zugleich a und nicht a“. Allein ist diese Unterscheidung berechtigt, ist nicht vielmehr das definitorische Prädikat dem accidentellen gleichzustellen? Das ist die Frage, mit der sich die beiden folgenden Abschnitte der Aristotelischen Erörterung beschäftigen (1007 a 8—20 und a 20 — b 18).

Zunächst wird constatiert, dass im natürlichen Denken (und Reden) dieser Unterschied thatsächlich gemacht wird. Frage ich darum: „Ist A ein Mensch oder nicht?“, so gibt der Gegner, der diese Frage bejahend beantwortet, aber zugleich die Verneinungen beifügt (der sagt: ja, aber A ist zugleich auch Nichtmensch — gross, weiss u. a. —, er ist also zugleich auch nicht Mensch), nicht die der Frage entsprechende Antwort. Nun ist es ja zweifellos richtig, dass dasselbe Subjekt zugleich Mensch und weiss sein und noch unendlich viele andere Prädikate haben kann. Allein meine Frage war auf das Wesen von A gerichtet. Darum darf die Antwort der Bejahung nicht beifügen: aber er ist auch gross und weiss. Ignoriert jedoch der Gegner diesen in der Frage liegenden und durch das

1) . . . ἄν ἀποκρίνηται τὸ ἐρωτώμενον 1007 a 8.

natürliche Denken gegebenen Unterschied, so führt ihn doch sein eigenes Verfahren ad absurdum. Wollte er nämlich von seinem eigenen Standpunkt aus korrekt verfahren, so müsste er sämtliche Prädikate, welche dem in Rede stehenden Subjekt zukommen können, also nicht bloss die positiven, sondern auch die negativen, kurz alles, was ein Subjekt ist und nicht ist, angeben. Thut er das nicht, so ist seine Antwort unvollständig, also fehlerhaft. Diese Aufzählung aber ist nicht möglich; sie wäre ein unvollendbares Unternehmen. Wäre sie jedoch möglich und würde der Gegner sämtliche positive und negative Prädikate aufführen, so wäre, wie leicht ersichtlich, eine Unterredung nicht mehr möglich ¹⁾. — Aber die Theorie, welche das definitonische Urteil mit demjenigen, das nur accidentelle Prädikate ausspricht, identifiziert (und von hier aus die Möglichkeit zulässt, dass a zugleich a und non-a sein, also zugleich a sein und nicht sein und darum auch A zugleich α und nicht α sein kann) hat noch metaphysische Consequenzen, welche für sie vernichtend sind: sie muss alles für accidentell halten und hebt damit das substantielle Sein, die Substanz und den substantiellen Wesensbegriff auf ($\sigma\upsilon\sigma\iota\alpha$ und $\tau\omicron\ \tau\acute{\iota}\ \eta\nu\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$), sofern sie auch sie als etwas bloss Accidentelles ansehen muss. Sie muss erklären, dass es Wesensbegriffe, wie Mensch, Tier ($\delta\pi\epsilon\rho\ \alpha\nu\theta\rho\acute{\omega}\pi\omega\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \eta\ \zeta\acute{\omega}\omega\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota$) überhaupt nicht gebe. Soll es nämlich einen derartigen Begriff Mensch geben, so darf das, was begrifflich Mensch ist, nicht zugleich auch seinem Begriffe nach nicht Mensch oder begrifflich Nichtmensch sein ($\mu\eta\ \alpha\nu\theta\rho\acute{\omega}\pi\omega\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \eta\ \mu\eta\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \alpha\nu\theta\rho\acute{\omega}\pi\omega$) — das aber sind die Prädikate, welche die gegnerische Theorie zugleich noch als Prädikate des Begriffs Mensch aufnimmt —. Denn die Bedeutung des Begriffs muss eine bestimmte sein. In unserem Fall — es handelt sich um den Begriff Mensch — bedeutet er speciell etwas Substantielles ($\kappa\alpha\iota\ \eta\nu\ \tau\omicron\upsilon\tau\omicron\ \tau\iota\varsigma\ \sigma\upsilon\sigma\iota\alpha$). Etwas Substantielles bedeuten heisst jedoch so viel als (besser: schliesst die Bestimmung ein): sein Wesen nicht in einem andern haben ²⁾. Soll

1) 1007 a 8—20: $\alpha\nu\ \alpha\pi\omicron\kappa\rho\acute{\iota}\nu\eta\tau\alpha\iota$ — $\sigma\upsilon\ \delta\iota\alpha\lambda\epsilon\gamma\epsilon\tau\alpha\iota$.

2) a 26 f.: $\tau\omicron\ \delta'\ \sigma\upsilon\sigma\iota\alpha\nu\ \sigma\eta\mu\alpha\acute{\iota}\nu\epsilon\iota\nu\ \epsilon\sigma\tau\acute{\iota}\nu\ \epsilon\tau\iota\ \sigma\upsilon\kappa\ \acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\ \tau\iota\ \tau\omicron\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \alpha\upsilon\tau\omicron\varsigma$. Der Ausdruck ist nicht ganz präcis. Wollte man den Wortlaut pressen, so müsste man Substanz ($\sigma\upsilon\sigma\iota\alpha$) und begriffliches Wesen ($\tau\omicron\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \tau\iota\nu\iota$) für identisch halten. Das würde aber nichts anderes heissen, als dass nur in den substantiellen Wesensbegriffen Wesensbegriffe überhaupt gesehen werden dürften. Nun findet sich diese Beschränkung bei Arist. zweifellos (cf. dazu unten 3. Teil).

nun ein „begrifflich Mensch sein“ bedeuten: „begrifflich nicht Mensch sein“ oder „begrifflich Nichtmensch sein“, so wird jenes seine Bedeutung in einem anderen haben¹⁾. Das ist aber genau der Standpunkt, auf welchen die Gegner, die den Unterschied von definitorischem und accidentellem Prädikat leugnen, hingedrängt werden: Da thatsächlich das accidentelle Prädikat (z. B. weiss) sich zu seinem Subjekt (Mensch) wie non-a zu a verhält, so behaupten sie, dass dem Begriff a in demselben Sinn, in welchem sein Wesen a von ihm ausgesagt wird, auch das Prädikat non-a beigelegt, bezw. — das folgt daraus — a abgesprochen werden könne. Ist jedoch a in demselben Sinn, in dem es a ist, auch non-a oder nicht a, so ist damit unmittelbar ausgesprochen, dass der Begriff a sein Wesen zugleich auch in einem anderen (nämlich demjenigen, was accidentell von ihm prädicirt werden kann) haben müsse. Liegt also das Wesen jedes Begriffs zugleich in einem andern, ist es andererseits ein grundlegendes Merkmal des substantiellen Begriffs, in keinem andern sein Wesen zu haben, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass es einen substantiellen Begriff, eine Substanz überhaupt nicht gibt. Die Consequenz der Lehre, welche das definitorische Prädikat dem accidentellen gleichstellt, ist somit die Aufhebung der Substanz. Dagegen richtet sich die Beweisführung des Aristoteles (von 1007 a 33 ab), welche sich auf den Gedanken zuspitzt, dass es ein Substantielles geben müsse. Wird alles nur accidentell ausgesagt, so gibt es auch kein erstes Subjekt²⁾. Das führt zu einem Fortgang ins Unendliche. Dem steht aber entgegen, dass thatsächlich nicht mehr als zwei Accidentien mit einander verbunden werden können. Denn das Accidens kann dem Accidens zukommen, nur sofern beide Accidentien eines und desselben (substantiellen) Subjekts sind. So ist z. B. das Weisse gebildet, das Gebildete weiss, weil beide Eigenschaften

In unserem Zusammenhang aber erscheint der substantielle Wesensbegriff (τὸ τί ἦν εἶναι neben οὐσία 21) als eine besondere Species des Begriffs (τὸ εἶναι τι). Würde der letztere mit dem ersteren zusammenfallen, so wäre die Einleitung unseres Abschnitts εἰς ὃν ἀναγορεύουσιν οἱ τοῦτο λέγοντες οὐσίαν καὶ τὸ τί ἦν εἶναι unverständlich. Denn das εἶναι τι erscheint auch im vorhergehenden aufgehoben, sofern es zum bloss Accidentellen verflüchtigt ist.

1) Ich lese mit Christ (gegen Bekker und Bonitz) a 27 εἰ δ' ἔσται τι (statt αὐτῷ), halte dagegen im Gegensatz zu Christ die Worte περὶ ἀνθρώπου εἶναι nicht bloss nicht für unecht, sondern geradezu für unentbehrlich.

2) Statt Bekker's καθόλου a 34 ist mit Bonitz und Christ zu lesen: καθ' ὅ.

dem Menschen zukommen. Anders wenn z. B. dem Sokrates die Eigenschaft gebildet beigelegt wird. Das geschieht nicht in dem Sinn, als ob Sokrates und gebildet nun wieder einem Dritten als Accidenten zugesprochen werden könnten. Es sind also zwei Klassen von accidentellen Urteilen zu unterscheiden. Aber auch innerhalb der an zweiter Stelle charakterisierten, in der ein Accidens (weiss) einer Substanz beigelegt wird, kann es keinen unendlichen Fortgang nach oben in dem Sinn geben, dass z. B. dem weissen Sokrates (präciser: der Sokratischen Eigenschaft weiss) ein anderes Accidens und dann diesem wieder ein anderes u. s. f. zugesprochen werden könnte: denn es ist nicht so, dass aus allen zusammen eins würde; die Eigentümlichkeit dieser Klasse von Urteilen besteht aber darin, dass ein Accidens nur von einer Substanz ausgesagt werden kann. Darum kann hier auch das Weisse kein anderes Accidens erhalten, wie z. B. gebildet. Denn das erstere kommt dem letzteren gleichermassen zu, wie dieses jenem. Das aber war gerade das Charakteristikum der accidentellen Urteile der ersten Klasse: nur in ihnen kann das Subjekt eines Accidens ein Accidens sein. Somit führt die eine Art der accidentellen Urteile unmittelbar, die andere mittelbar auf ein Substantielles zurück: denn in keinem der beiden Fälle lässt sich alles accidentell aussagen. Ist dem aber so, ist es bewiesen, dass es Substanzen geben muss, -- so ist damit der Nachweis geliefert, dass es unmöglich ist, die beiden Glieder eines contradictorischen Gegensatzes zugleich auszusagen ¹⁾).

Dieser letzte Satz ²⁾, mit welchem der ganze erste Beweisgang abschliesst, ist geeignet, Befremden zu erregen. Er erweckt den Anschein, als ob die bisherige Gedankenreihe nun doch einen positiven Beweis für das Princip und eine Entwicklung seines Sinnes geben wolle. In der That ist der erste Beweis vielfach in dieser Art aufgefasst worden. Dann würde das ganze Princip ab-

1) 1007 a 20—b 18. Dieser Abschnitt ist im Text in engere Beziehung zum unmittelbar Vorhergehenden gesetzt worden, als dies von Bonitz und auch von Haas (S. 17) geschehen ist. Ich kann in demselben nicht einen völlig neuen Ansatz des Beweisverfahrens sehen. *οἱ τοῦτο λέγοντες* a 20 sind nicht die Leugner des Principis überhaupt (so Bonitz und Haas), sondern diejenigen, welche auf Grund der Identifikation von definitiven und accidentellen Urteilen die Geltung des Principis auch auf dem Gebiet der ersteren nicht anerkennen.

2) b 17 f.: *εἰ δὲ τοῦτο, δέδεικται ὅτι ἀδύνατον ἅμα κατηγορεῖσθαι τὰς ἀντιφάσεις.*

geleitet aus der Voraussetzung, dass mit jedem Wort in fester Weise ein Begriff verbunden ist. Die Geltung des Gesetzes wäre aber auf die definitiven Urteile beschränkt. Auf die Urteile mit accidentellem Prädikat angewandt wäre er positiv falsch. Denn während der Begriff *a* seiner Bedeutung nach nicht auch non-*a*, also nicht *a* sein kann, lässt sich von ihm non-*a* accidentell recht wohl aussagen; ja, die Formel für die accidentellen Urteile ist geradezu: *a* ist non-*a*. Daraus ist sofort ersichtlich, dass das Princip des Widerspruchs in der Fassung und Begründung, die es im ersten Beweis erhalten hat, für die Urteile der letzteren Art nicht gelten kann. Nun bedarf es aber keines besonderen Nachweises, dass das Gesetz in seiner ursprünglichen Formulierung (S. 41) auch auf die Urteile mit accidentellem Prädikat sich bezieht. Damit ist die erwähnte Deutung des ersten Beweises widerlegt. Man kann jedoch der Schwierigkeit ausweichen, indem man das Princip des Widerspruchs sich nicht aus der Voraussetzung der festen Wortbedeutung erst entwickeln lässt, sondern annimmt, der Sinn des Gesetzes sei nichts anderes, als die Festlegung dieser Voraussetzung. Man müsste dann immerhin die Erörterung des Aristoteles im ganzen schon als Anwendung des Principis auf einen bestimmten Fall (das definitive Urteil) betrachten. Interpretiert man so, so kann man als „Sinn des vermeintlichen princ. identitatis et contradictionis“ „jene allgemein menschliche Funktion, auf welcher es beruht, dass der Mensch denkt und spricht“¹⁾ und als „Basis der Geltung jenes obersten Axioms“ „die begriffliche Festigkeit, welche vermöge des menschlichen νοῦς den Wortbezeichnungen einwohnen muss“²⁾, bezeichnen. Das Princip würde dann schliesslich nichts anderes besagen, als dass „jede Annahme betreffs eines ὑπόθετον von vornherein in sich feststehe“³⁾; es würde positiv lediglich die „Eindeutigkeit des Urteilsaktes“ constatieren, d. h. es würde den Gedanken aussprechen, „dass jeder, der mit Bewusstsein etwas behauptet, eben das behauptet, was er behauptet, dass seine Rede einen festen Sinn haben muss, weil er sonst in der That nichts sagte, wenn sich ihm, während er denkt und spricht, ein anderer Sinn unterschöbe“⁴⁾. Diese Auffassung betrachtet also als eigentlichen Sinn und Inhalt des ganzen Principis

1) Prantl Geschichte der Logik I S. 133. 2) Prantl S. 134. 3) Prantl S. 131. 4) Sigwart Logik I² S. 185.

die Voraussetzung, von welcher die specielle Erörterung im ersten Beweis ausgeht.

Stellen wir dem gegenüber die Absicht fest, welche Aristoteles mit dieser Gedankenreihe verfolgt. Es ist ihm nicht darum zu thun, die Bedeutung des ganzen Principis zu entfalten oder es positiv zu deducieren. Der Beweis will lediglich elenchtisch sein; er will dem Gegner, welcher das Princip leugnet, die Undurchführbarkeit seiner Theorie nachweisen. Und das geschieht in der Weise, dass der Gegner von einer durch ihn selbst gegebenen Prämissen aus überführt wird, dass er selbst wenigstens für ein begrenztes Gebiet die Geltung des Gesetzes anerkennen muss. Dieses Gebiet sind die Urteile, die jeder, der mit einer Aussage einen festen, eindeutigen Sinn verbindet, verbinden will, aussprechen bzw. implicite denken muss: die Benennungsurteile, die ihren Gegenstand durch ein Wort bezeichnen und damit seine Bedeutung angeben. Da nun »der signifikante Ausdruck der menschlichen Rede das objektive Sein der Dinge aufgreift« (Prantl), so sprechen auch diese Urteile ein reales Sein aus: das Benennungsurteil bezeichnet mit dem Worte die reale Bedeutung seines Subjekts. Und das Gesetz: „A kann nicht zugleich α und nicht α sein“ ist ein Grundsatz, der das reale Sein bestimmt, das Verhältnis von Sein und Nichtsein in einem bestimmten Kreise regelt. Seiner objektiven Geltung nach ist es von der festen Wortbedeutung durchaus unabhängig: es ist unmittelbar gültig und überhaupt nicht ableitbar. Zur Anerkennung des Principis in dieser Fassung und Beschränkung aber den Gegner zu zwingen, das ist die Aufgabe, die sich der erste Beweis stellt. Das Verfahren bedient sich des durch den Gegner selbst gegebenen Anknüpfungspunkts. Es wird gezeigt, dass das Benennungsurteil, welches der Gegner ausspricht, wenn er überhaupt etwas sagt, was einen Sinn haben soll, eigentlich schon die Geltung des Gesetzes vom Widerspruch auf seinem Gebiet einschliesst. Will nämlich der Gegner nicht die Möglichkeit der Verständigung, ja des Denkens überhaupt aufheben, so muss er die Voraussetzung zugestehen, dass jedes Wort eine feste Bedeutung hat, einen bestimmten Begriff und keinen anderen bezeichnet: aus „ α ist a“ folgt: „a ist a und nicht non-a“, und daraus: „a ist nicht zugleich a und nicht a“; das führt dann zu der Formel: „A ist nicht zugleich α und nicht α “. Das jedoch

ist die Form, in welcher das Gesetz vom Widerspruch auf die Benennungsurteile (definitorischen Urteile) angewendet wird. Dem Resultat steht aber noch ein Einwand entgegen: man kann versuchen, das Benennungsurteil dem accidentellen gleichzustellen, in welchem Fall jene Formel nicht richtig wäre. Der Einwand erledigt sich dadurch, dass diese Gleichstellung nicht bloss dem natürlichen Denken widerspricht und zu unlösbaren logischen Schwierigkeiten führt, dass sie vielmehr auch eine metaphysische Absurdität, die Leugnung des substantiellen Seins zur Folge hat. Mit der Wegräumung der entgegenstehenden Instanz aber erlangt das schon vorher gewonnene Ergebnis seine volle Geltung. Und der Gegner ist zu dem Zugeständnis gebracht, dass das Princip wenigstens in dem Kreise der Urteile, die er ausspricht, wenn er überhaupt etwas sagt, zu Recht besteht; er gibt damit zu, dass er die durchgängige Verwerfung des Gesetzes vom Widerspruch nicht durchführen kann. So erhält auch der letzte Satz des ersten Beweises den beschränkten Sinn, den er allein haben kann ¹⁾.

Aristoteles hat bis jetzt den Gegner noch nicht zur Anerkennung der durchgängigen Gültigkeit des Principis gezwungen. Aber der elenchtische Beweis, der im Bisherigen geführt wurde, ist auch nicht der einzige. Es schliessen sich noch eine Reihe anderer an ihn an.

Diese haben nun aber einen andern Charakter. Sie ziehen zunächst aus der gegnerischen Verwerfung des Prinzips absurde Consequenzen, um sie auf diese Weise zu widerlegen. So wird darauf hingewiesen, dass, wenn contradictorisch entgegengesetzte Aussagen von demselben Subjekt zugleich gültig wären, dann alles eins sein würde. Denn kann man ein Prädikat von jedem Subjekt beliebig bejahen oder verneinen, so muss auch dasselbe Subjekt zugleich Schiff, Wand und Mensch sein können. Und zwar ist das nicht bloss die Consequenz derjenigen Anschauung, welche von der Protagoreischen Erkenntnistheorie aus den Satz vom Widerspruch verwirft ²⁾; es ist vielmehr die notwendige Folge der Bestreitung des

1) Er kann nur besagen, dass nach Wegschaffung des entgegenstehenden Einwands, die durch die unmittelbar vorhergehende Erörterung vollzogen wurde, der Beweis zu Recht besteht, der schon 1007 a 8 abgeschlossen ist.

2) Ueber diese 1007 b 22—29. Das Genauere über dieselbe s. bei Bonitz.

Princips überhaupt. Wer dasselbe verwirft, muss beliebig die Bejahung oder Verneinung jedes Prädikats von jedem Subjekt anerkennen. Lässt sich nämlich ein Begriff von sich selber verneinen, so wird noch viel mehr ein anderer Begriff ihm abgesprochen werden können. Gilt z. B. der Satz „der Mensch ist nicht Mensch“, so wird noch viel eher der Satz wahr sein: der Mensch ist nicht Schiff. Gilt aber diese Verneinung, so wird von dem Standpunkt dieser Theorie aus auch das entsprechende bejahende Urteil richtig sein, d. h. der Mensch wird auch Schiff sein ¹⁾ (1007 b 18—1008 a 3). Uebrigens ist das nicht die einzige missliche Consequenz, die aus der Bestreitung des Satzes vom Widerspruch sich ergibt. Dieselbe hat zur notwendigen Folge auch die Leugnung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten. Ist es wahr, dass etwas Mensch und zugleich nicht Mensch sein kann, so wird man nicht mehr notwendig entweder bejahen oder verneinen müssen. Denn dann wird der Mensch auch weder Mensch noch nicht Mensch sein können. Das nämlich sind die Verneinungen der beiden Sätze, welche in dem (zusammengezogenen) Satz: „etwas ist Mensch und zugleich auch nicht Mensch“ enthalten sind, resp. die Verneinung dieses Satzes, wenn man denselben als einen betrachtet (1008 a 3—7).

Allein die Verwerfung des Prinzips kann in verschiedenen Abstufungen erfolgen. Man kann es durchweg bestreiten und schlechterdings von allem behaupten, es sei etwa weiss und zugleich nicht weiss, seiend und zugleich nicht seiend. Oder man unterscheidet und lässt dem Gesetz eine auf einen bestimmten Kreis beschränkte Geltung. Dann aber müsste auch das Gebiet in bestimmter Weise namhaft gemacht werden, auf dem es Anwendung fände. Und es wäre damit ein Anknüpfungspunkt zur Widerlegung der ganzen gegnerischen Theorie gegeben. Bestreitet man jedoch das

1) Damit gebe ich den wesentlichen Sinn der Stelle 1007 b 29 ἀλλὰ μὴν λεκτέον — 1008 a 3 τοῖς λέγουσι τὸν λόγον τοῦτον wieder. Was den Text und die Erklärung im einzelnen anbelangt, so billige ich die Conjectur von Bonitz, der in b 30 παντὶς doppelt setzt, was auch Christ aufgenommen hat. Dann aber ist die Umstellung, die Christ vorschlägt, überflüssig. Die Worte, welche Christ versetzen will, ἄτοπον — τριήρης geben eine Erklärung von παντὶς τὴν κατάφασιν ἢ τὴν ἀπόφ. und bereiten zugleich die geschlossene Folgerungsreihe εἰ μὲν οὖν b 34 — καὶ ἡ κατάφασις a 2 vor. cf. im übrigen zu der Stelle Bonitz.

Prinzip durchweg, so bleibt noch die doppelte Möglichkeit, entweder überall sowohl Bejahung als Verneinung anzuerkennen oder zwar mit jeder Bejahung zugleich ihre Verneinung, nicht aber mit jeder Verneinung auch die entsprechende Bejahung für wahr zu halten. Nimmt man das letztere an, so ist wieder ein fester Punkt gegeben, von dem aus man auch zu einem Positiven fortschreiten kann: ist das Nichtsein von etwas eine erkennbare und ein für allemal feststehende Wahrheit, so ist die dem negativen Urteil gegenüberliegende Bejahung als solche in noch höherem Grade erkennbar ¹⁾. Entscheidet man sich aber für die erste Möglichkeit, so ergibt sich — ob man nun bejahendes und verneinendes Urteil gesondert ausspricht oder nicht — die oben (S. 58 f.) hervorgehobene Consequenz: es würde alles eins sein; man sagt nichts Bestimmtes und damit nichts. Die Folge wäre, dass überhaupt nichts existieren würde; dann aber wäre auch das Sprechen (und Denken) aufgehoben ²⁾ (1008 a 7—28).

Vom ontologischen, bezw. objektiv-logischen Gebiet führen uns die folgenden Erörterungen in das subjektiv-logische hinüber, indem sie das Verhältnis des Begriffs der Wahrheit zu dem der Falschheit hereinziehen. Sind alle, d. h. auch die contradictorisch einander entgegengesetzten Urteile wahr, so sind eben damit auch alle falsch; dann muss aber der Sprechende stets seine eigene Aussage zugleich für falsch erklären. Allein es liegt auf der Hand, dass mit einem solchen Gegner sich nicht mehr verhandeln lässt: derselbe sagt eigentlich nichts; denn er sagt so und wieder nicht

1) Ich lese 1008 a 16 f. *καὶ εἰ τὸ μὴ εἶναι βέβαιόν τι καὶ γινώσκον, γνωριμώτερα ἂν εἴη ἢ ψάσις* mit Bonitz und Christ. Die Bekker'sche Lesart (*γνωριμώτερα γὰρ ἂν εἴη*), die sich auf cod. A^b stützt und der auch Schwegler beistimmt, gibt keinen befriedigenden Sinn.

2) 22 f.: *τὰ δὲ μὴ ὄντα πῶς ἂν φθέγγετο ἢ βαδίσαιεν*; Für *βαδίσαιεν* hat A^b *νοήσαιεν*. Daran schliesst sich die Conjekture Bekker's: *νοήσαιεν* an, welche auch Schwegler aufnimmt. Allein Bonitz S. 197 bemerkt mit Recht: *lectio cod. A^b νοήσαιεν, ex qua Bekk. coniecit νοήσαιεν, manifesto emendationis prae se fert speciem*. Die Lesart *βαδίσαιεν* der übrigen Codices gibt einen guten Sinn: es geht voraus die Feststellung der Consequenz, dass überhaupt nichts existiert. Dann aber könnte man als Subjekt des Sprechens — der ganze Beweis ist eine Unterredung — nur das Nichtseiende betrachten. Wie sollte aber das Nichtseiende sprechen oder auch überhaupt etwas thun, z. B. spazieren gehen können? Vielmehr würde in diesem Fall auch das Sprechen aufgehoben sein.

so, und zugleich weder so noch nicht so (1008 a 28—34)¹⁾. — Uebrigens verwendet Aristoteles die logischen Beziehungen der Begriffe wahr und falsch auch direkt zu seinem Beweise. Er geht von der Voraussetzung aus, dass, wenn die Bejahung wahr, eben damit die Verneinung falsch, und wenn die Verneinung wahr, die Bejahung falsch ist. Ist dem so, so können auch Bejahung und Verneinung nicht zugleich wahr sein. Diese Gedankenreihe mutet uns freilich in unserem ganzen Zusammenhang fremdartig an: sie scheint wiederum nichts Geringeres als eine positive Deduktion des Satzes vom Widerspruch geben zu wollen, und zwar eine Deduktion, welche die objektiv-logische Fassung unseres Gesetzes (Bejahung und Verneinung können nicht zugleich wahr sein) und damit auch die ontologische aus dem subjektiv-logischen Verhältnis von Wahrheit und Falschheit ableiten würde. Wäre diese Auffassung richtig, so müsste nun doch das Gesetz des Widerspruchs in primärer Weise als ein lediglich unser Denken bestimmendes Princip und seine Geltung für das Reale als eine sekundäre, abgeleitete betrachtet werden. Allein die Deduktion würde dann unverkennbar eine *petitio principii* einschliessen. Die Aristotelische Definition der Falschheit — falsch ist dasjenige Urteil, welches das Seiende (Zusammenseiende) als nicht seiend (nicht zusammenseiend), das Nichtseiende als seiend darstellt — beruht augenscheinlich auf der ontologischen Geltung unseres Satzes. Ar. selbst räumt die Berechtigung des Einwands ein: ἄλλ' ὅπως φαίεν ἂν τοῦτ' εἶναι τὸ ἐξ ἀρχῆς κείμενον. Allein die *petitio* wäre eine so offenkundige, dass das zweifelnde „vielleicht“, mit dem das Zugeständnis eingeleitet wird, unverständlich wäre. Das weist darauf hin, dass auch dieser Abschnitt keinen eigentlichen Beweis des Principis geben will: Aristoteles will auch hier lediglich

1) cf. c. 8. 1012 b 15—17. 18—19. ὁ μὲν γὰρ πάντα ἀληθῆ λέγων καὶ τὸν ἐναντίον ἑαυτοῦ λόγον ἀληθῆ ποιεῖ, ὥστε τὸν αὐτοῦ οὐκ ἀληθῆ (ὁ γὰρ ἐναντίος οὐ φησιν αὐτὸν ἀληθῆ) . . . ἐὰν δ' ἐξαίρωνται ὁ μὲν τὸν ἐναντίον ὡς οὐκ ἀληθῆς μόνος ἐστίν . . . οὐδὲν ἤτιον ἀπίρους συμβαίνει αὐτοῖς αἰτεῖσθαι λόγους . . . ψευδεῖς. Wer sagt, alles sei wahr, erklärt auch die seiner Ansicht entgegengesetzte, welche die Wahrheit der seinen bestreitet, für wahr und eben damit seine eigene für nicht wahr. Nimmt er aber, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, die gegnerische Behauptung aus, hält er diese allein für falsch, so erhält er mit dieser Ausnahme eine unendliche Reihe von falschen Urteilen: falsch ist das Urteil, welches den gegnerischen Satz als wahr bezeichnet; falsch ist ferner das Urteil, welches die eben charakterisierte Aufstellung für falsch erklärt u. s. f.

den Gegner widerlegen und auf diese Weise zur Anerkennung des Principis veranlassen. Um das zu erreichen, knüpft er an eine Consequenz des Gesetzes, eine logische Wahrheit an, auf deren Annahme seitens des Gegners er eher hoffen kann, da sie dem subjektiven Denken, der Funktion des Fürwahrhaltens, welche zugleich der Sitz der subjektiven Evidenz (πίστις) ist, immerhin näher steht: es ist der Satz „wenn das eine von zwei contradictorisch entgegengesetzten Urteilen wahr ist, so muss das andere falsch sein“, der sich mit Notwendigkeit aus dem Gesetz, dass Bejahung und Verneinung nicht zugleich wahr sein können, ergibt. Gesteht der Gegner jenen zu, so wird es auch gelingen, ihn von der Richtigkeit des Principis selbst zu überzeugen (1008 a 34—b 2).

Ist das der Sinn des letzten Arguments, so bildet es einen passenden Uebergang zu den weiteren Ausführungen. Aristoteles greift nun auf die psychologische Form, in welche sich der objektiv-logische Gehalt der Urteile kleidet, auf die lebendige Bewegung des Denkens, welche die objektiven Synthesen und Diäresen im Geiste erzeugt, zurück, um von hier aus wiederum den Gegner zur Anerkennung des Principis vom Widerspruch zu bringen. Die subjektive Denkhätigkeit (das ὑπολαμβάνειν)¹⁾, welche zugleich das Gebiet des Fürwahrhaltens, der Ort der subjektiven Evidenz ist, ist die alleinige Quelle, aus der wahre und falsche Urteile entspringen. Wäre nun die Theorie der Gegner richtig, wären contradictorisch entgegengesetzte Urteile zugleich wahr, so müsste auch das subjektive Denken die einander widersprechenden Vorstellungsverbindungen vollziehen und für wahr halten, namentlich aber auf diesem Wege die objektive Wahrheit psychologisch erreichen können. Von dem letzteren Punkt geht Aristoteles aus. Trifft derjenige, der in bestimmter Weise annimmt, entweder, etwas verhalte sich so, oder aber, es verhalte sich nicht so, das Falsche, derjenige aber, welcher beides zugleich annimmt, die Wahrheit? Die Entscheidung lässt sich von der Erwägung aus gewinnen, dass eine subjektive Annahme dann wahr ist, wenn der logische Gehalt, den sie einschliesst, mit der Natur des Seienden übereinstimmt. Wo lässt sich nun aber für

1) zu ὑπολαμβάνειν in diesem Sinn vgl. vorläufig Kampe, die Erkenntnisl. des Ar. S. 272 f. Das Genauere darüber wird tiefer unten zu geben sein (3. Abschnitt I 1).

die zweite Annahme ein entsprechendes Verhältnis im Seienden aufzeigen? Darauf wird der Gegner keine befriedigende Antwort zu geben wissen. Muss er also zugestehen, dass allein die erste Annahme, welche sich bestimmt für das eine oder andere, nicht aber für beides zugleich entscheidet, die Wahrheit trifft, so ist damit zugleich gegeben, dass das Seiende sich in einer bestimmten Weise verhält; und der Satz, welcher diesen Thatbestand feststellt, ist ein für allemal wahr und nicht zugleich auch nicht wahr¹⁾. Dieses Ergebnis gewinnt nun aber an Evidenz durch den Nachweis, dass die Annahme der zweiten Art, welche kontradiktorisch Entgegengesetztes zugleich für wahr hält und damit zur notwendigen Folge den Grundsatz hat, dass jedes Urteil zugleich wahr und falsch ist²⁾, in sich, psychologisch, unmöglich ist und praktisch auch von keinem Menschen vertreten wird. Wer nämlich einer derartigen Anschauung beipflichtet, der kann überhaupt nichts aussprechen oder sagen: er wird zugleich das und nicht das sagen, er wird nichts bestimmtes annehmen, sondern gleicherweise meinen und nicht meinen. Ein derartiges Gebahren aber schliesst den Menschen aus der Reihe der denkenden Wesen aus: denn wodurch unterscheidet er sich dann noch von den Pflanzen³⁾? Dass übrigens keiner der Gegner im Ernst kontradiktorisch Entgegengesetztes gleicherweise für wahr hält, beweist am besten ihr Verhalten im praktischen Leben. Keinem fällt es ein, sich in einen Brunnen zu stürzen; vielmehr hütet sich jeder, in einen solchen zu fallen. Das weist doch darauf hin, dass sie nicht zugleich meinen, das Hineinfallen sei gut und nicht gut. Kurz: man hält in der Praxis des Lebens dafür, das eine sei besser, das andere schlechter. Thut man das aber, so muss man auch annehmen, dass ein anderes Mensch, ein anderes nicht Mensch, dass ein

1) 1008 b 2—7. εἴ ἄρα — οὐκ ἀληθές. In 3 lese ich mit Bekker und Bonitz nach cod. E εἰ γὰρ ἀληθεύει gegen Christ, der mit cod. A^b εἰ γὰρ μὴ ἀληθεύει liest. Und in 5: ἀλλὰ μᾶλλον ὁ ἐκείνως . . . (cod. A^b und Christ ἢ vor ὁ ἐκείνως).

2) b 7 f.: εἰ δ' ὁμοίως ἅπαντες καὶ ψεύδονται καὶ ἀληθῆ λέγουσιν.

3) b 11: τί ἂν διαφερόντως ἔχοι τῶν φυτῶν; φυτῶν liest Alex., Bonitz, Christ im Gegensatz zu der in den codd. A^b und E sich findenden Lesart πεφυκότων, welche Bekker aufgenommen hat. Zu dem Ganzen s. 7—11. Das Verhältnis, in welchem die Abschnitte 1008 a 2—7 und 7—11 zu dem Vorhergehenden stehen, ist weder von Schwegler, noch von Bonitz und Haas genau bestimmt worden.

anderes süß, ein anderes nicht süß ist. Wäre ein Mensch zugleich auch nicht Mensch, so hätte es keinen Sinn, es für besser zu halten, einen Menschen zu sehen, als keinen zu sehen, und darum einen Menschen aufzusuchen. Die Gegner wenden jedoch ein, es sei wohl eine unsichere subjektive Meinung, wenn sie annehmen, etwas sei besser als ein anderes und nicht zugleich auch nicht besser, etwas sei so und nicht auch zugleich nicht so; eine solche Meinung sei aber kein Wissen. Nun — dann haben sie um so mehr Anlass, sich um die Wahrheit zu bemühen; die unsichere Meinung verhält sich zum Wissen, wie die Krankheit zur Gesundheit, und wer nur in jenem Sinn meint, der steht in keinem normalen Verhältnis zur Wahrheit ¹⁾. Will der Gegner aber die Wahrheit finden, so wird er — das ist der Gedanke des Aristoteles — sie auch erreichen, und er wird sich von der Wahrheit des Principis vom Widerspruch überzeugen (1008 b 2—31).

Entzieht sich also die subjektive Annahme, die alle Urteile vollziehende diätetisch-synthetische Funktion des Denkens der Herrschaft des Satzes vom Widerspruch, hält sie die beiden Glieder der contradiktorischen Gegensätze gleicherweise für wahr, so wird sie nicht bloss nie zur Wahrheit gelangen, sie wird vielmehr selbst zu einem psychologischen Unding. Es ist ein dem diskursiven Denken innewohnendes Gesetz, dass es von zwei contradiktorisch entgegengesetzten Urteilen nur eines für wahr halten kann. Gibt der Gegner das zu, so muss er auch die ontologische Geltung des Satzes vom Widerspruch anerkennen; denn in der letzteren wurzelt thatsächlich jenes Gesetz des Denkens — das wurde schon in einem früheren Zusammenhang erwiesen (S. 43—45). Jedenfalls aber wird er die psychologische Unmöglichkeit seiner eigenen Theorie zugestehen. Ist der Gegner ferner zu der Ueberzeugung geführt, dass die subjektive Annahme nur dann die Wahrheit erreichen kann, wenn sie sich definitiv für Bejahung oder Verneinung entscheidet, so räumt er damit wiederum ein, dass im Seienden, dem Urbild des Wahren, unser Princip reale Geltung hat. An den letzteren Gedanken knüpft die Erörterung, welche den Schluss der ganzen Argumentationsreihe bildet, noch einmal an. Der Beweis ruhte auf der Erwägung, dass die subjektive Annahme, welche dafür hält, etwas sei so und zu-

1) 1008 b 11—31.

gleich nicht so, darum die Wahrheit nicht treffen könne, weil für sie sich im Wahren kein entsprechendes Verhältnis nachweisen lasse. Dagegen richtet sich aufs neue der Einwand, im Realen verhalte sich wirklich alles zugleich so und nicht so. Dieser Einwand wird nun endgültig abgelehnt, und die Widerlegung desselben ist der natürliche Abschluss des eigentlichen dialektischen Beweisgangs. Würde sich im Seienden alles zugleich so und nicht so verhalten und wäre demnach auch im Denken von allem zugleich die Bejahung und die Verneinung wahr, so wäre es schlechterdings unverständlich, wie man, was thatsächlich der Fall ist, den subjektiven Annahmen ein Mehr oder Weniger von Wahrheit zuschreiben kann. Diese Verschiedenheit muss auch in der Natur der Dinge begründet sein ¹⁾. Wer z. B. 4 für 5 hält, irrt sich nicht in demselben Mass, wie derjenige, welcher 1000 dafür ansieht. Offenbar irrt jener sich weniger, hat also mehr Wahrheit. Bedeutet nun „mehr Wahrheit haben“ nichts anderes als „der Wahrheit näher stehen“, so muss es eine absolute Wahrheit geben, von der aus die Gradunterschiede gemessen werden können. Aber selbst wenn es keine absolute Wahrheit gibt, so gibt es doch eine relativ grössere Wahrheit und Zuverlässigkeit — wir werden z. B. gewiss den Satz, dass die Zahl drei ungerade ist, in höherem Grad für wahr halten, als den andern, der die Zahl zwei ungerade nennt —, und das allein schon würde genügen, um die Theorie zu beseitigen, die keinen Unterschied zugibt und bestreitet, dass sich im Denken etwas fest bestimmen lasse. Bewiesen ist jedenfalls so viel, dass nicht alle Annahmen und Behauptungen (bezw. die sachlichen Synthesen und Diäresen, die sie einschliessen, und an die allein der Massstab der Wahrheit im strengen Sinn angelegt werden kann) zugleich wahr sind; und daraus folgt, dass auch im Seienden nicht alles gleicherweise sich so und nicht so verhalten kann (1008 b 31 — 1009 a 5).

Das Verfahren, das Aristoteles den Philosophen gegenüber, die

1) ἀλλὰ τό γε μᾶλλον καὶ ἥτιον ἐνεσθιν ἐν τῇ φύσει τῶν ὄντων b 32 f. Der Satz hat zunächst etwas Befremdendes. Wie der Gegensatz von Wahrheit und Falschheit ganz auf dem Gebiet des Denkens liegt, so sollten auch die graduellen Unterschiede des Wahrseins ausschliesslich dem Denken zugewiesen sein. Indessen zeigen die Beispiele, wie gewisse reale Verhältnisse den Anlass zu diesen Gradunterschieden geben.

den Satz vom Widerspruch bestreiten, zur Anwendung brachte, war also teils ein direktes, teils ein indirektes. Direkt bewies er von gewissen durch sie selbst gegebenen Prämissen aus, in welchen das Gesetz *implicite* schon enthalten war, die Gültigkeit desselben wenigstens in beschränkter Sphäre. Indirekt überführte er die Gegner von der Wahrheit des Princip, indem er einerseits ihre Lehre durch den Nachweis der absurden Folgerungen, die sich aus derselben ergaben, widerlegte, andererseits aber von gewissen aus dem Satz des Widerspruchs mit Notwendigkeit folgenden Consequenzen aus, deren Anerkennung entweder vorausgesetzt oder dialektisch erzwungen werden konnte, auf das Princip selbst zurückgieng.

Die Theorie der Gegner wird nun aber auf ihren tiefsten Grund zurückgeführt. Während oben (S. 58 f.) die Bestreitung des Satzes vom Widerspruch überhaupt und die auf der Protagoreischen Erkenntnistheorie beruhende Verwerfung desselben unterschieden wurden, zeigt sich jetzt, dass beide Lehren aufs engste zusammenhängen, so sehr, dass sie mit einander stehen und fallen. Zunächst ist die Leugnung unseres Princip eine notwendige Consequenz der Protagoreischen Lehre. Ist nämlich alles, was (irgend jemand) wahr scheint, in der That wahr, so ist notwendig alles zugleich wahr und falsch; falsch darum, weil es unter den möglichen und wirklich vorkommenden Annahmen auch viele gibt, die einander widerstreiten, und jeder die mit der seinigen nicht übereinstimmende Ansicht für falsch hält. Soll nun doch alles, was jemand so scheint, wahr sein, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass das Seiende zugleich sei und nicht sei: denn nur unter dieser Voraussetzung können einander entgegengesetzte Annahmen zugleich wahr sein. Folgt also aus der relativistischen Fassung des Wahrheitsbegriffs, wie sie von der Protagoreischen Schule vertreten wird, die Bestreitung des Satzes vom Widerspruch, so führt andererseits auch die letztere Lehre von sich aus mit Notwendigkeit zur Protagoreischen Anschauung. Wahre und falsche Behauptungen stehen in contradiktorischem Gegensatz. Sind nun aber im Seienden stets die beiden Glieder eines contradiktorischen Gegensatzes zugleich real, so folgt daraus, dass auch die contradiktorisch entgegengesetzten und darum überhaupt alle Behauptungen zugleich

wahr sind. Ist dem so, so ist der Protagoreische Standpunkt erreicht: wahr ist alles, was (jemanden) so scheint (1009 a 6—16).

Indem Aristoteles sich anschickt, dem Gegner auf dieses principielle Gebiet zu folgen ¹⁾, um die erkenntnistheoretisch-metaphysische Grundlage, auf welcher die Bestreitung unseres Principis beruht, zu untergraben, macht er einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen den Vertretern der gegnerischen Anschauung. Der eine Teil nämlich ist durch philosophische Bedenken und Erwägungen zu derselben geführt worden, während wir es bei den anderen lediglich mit eristischer Klopffechterei zu thun haben (16—22). Bei den ernstzunehmenden Gegnern sind es zum Teil metaphysische Gründe, die zur Verwerfung des S. v. W. Anlass gaben. Die Betrachtung des natürlichen Werdeprocesses, in welchem aus demselben (contradiktorisch und conträr) Entgegengesetztes hervorgeht, scheint darauf hinzuweisen, dass, da das schlechtweg Nichtseiende nicht (etwas) werden kann, dasselbe Substrat, von welchem das Werden ausgeht, von vornherein entgegengesetzte Prädikate haben musste, und darum die Annahme nahezulegen, dass contradictorisch und conträr Entgegengesetztes zugleich wirklich ist. Demgegenüber ist zu bemerken, dass die Gegner potentiell und aktuelles Sein verwechseln; ausserdem aber sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass es im Seienden noch ein anderes Sein gibt, das keine Veränderung, kein Werden und Vergehen zulässt (1009 a 22—38).

Zum Teil lagen der gegnerischen Lehre auch erkenntnistheoretische Bedenken zu Grunde. Die Gegner setzen voraus, dass die sinnliche Wahrnehmung die einzige Quelle des Erkennens sei. Nun gehen die Sinnesempfindungen der einzelnen Menschen auseinander: was den einen als süß erscheint, ist den anderen bitter; wie denn auch die sinnlichen Vorstellungen, die wir haben, sich nicht mit denen der übrigen lebenden Wesen decken, und ferner nicht einmal ein und dieselbe Person stets bei derselben durch sinnliche Wahrnehmung gegebenen Meinung bleibt. Da sich

1) Die folgende Darstellung beschränkt sich darauf, die Hauptmomente des Aristotelischen Gedankengangs herauszuheben. Ganz wegbleiben kann sie nicht, da diese Erörterungen des Aristoteles in verschiedenen Beziehungen auf das Princip des Widerspruchs ein interessantes Licht werfen.

andererseits die Entscheidung nicht durch Majoritäten und Minoritäten gewinnen lässt, so fehlt es völlig an einem Massstab zur Feststellung des objektiv Richtigen. Und es bleibt nichts anderes übrig, als das für wahr zu halten, was einem jeden so scheint; so ist alles in gleicher Weise wahr ¹⁾). Diese Ansicht ruht zuletzt auf dem Gedanken, dass die Objekte der sinnlichen Wahrnehmung das allein Wirkliche seien. Nun haftet den sinnlichen Gegenständen die Natur des Unbestimmten an, weshalb sich auch in ihrer Sphäre nur der Schein der Wahrheit, nicht die volle Wahrheit erreichen lässt. Ausserdem ist die sinnliche Welt in beständiger Veränderung und ewigem Wechsel begriffen. Das Wechselnde aber kann nicht Objekt der Wahrheit werden. Wenigstens lässt sich über dasjenige, was durchweg und in jeder Beziehung sich verändert, keine wahre Aussage machen ²⁾).

Aristoteles setzt sich mit der eben geschilderten Anschauungsweise sorgfältig auseinander. In der That können die sich verändernden Dinge Anlass zu der gegnerischen Meinung bieten. Aristoteles selbst teilt die Ansicht, dass, wenn alles in beständigem Wechsel begriffen wäre, Wahrheit nicht möglich wäre: alles würde dann, wenn es ist, zugleich auch nicht sein ³⁾). Allein es ist doch darauf hinzuweisen, dass das Entstehen und Vergehen selbst nur auf dem Hintergrunde eines Seins möglich ist, also ein Seiendes voraussetzt ⁴⁾). Sodann verwechselt der Gegner die Veränderung in der Quantität und die in der Qualität. Das Quantitative ist ein Wechselndes; unser Erkennen richtet sich aber nicht auf dieses, sondern auf das Qualitative, auf den Begriff, der das qualitative Werden bestimmt, sich selbst aber ewig gleichbleibt. Damit ist nun wirklich ein unveränderliches Sein bezeichnet. Ueberdies gilt die Ansicht, dass das Sinnlichwahrnehmbare stetigem Wechsel unterworfen sei, nur für die sublunarische Welt, die uns umgibt, und die doch nur ein verschwindend kleiner Teil des gesamten Universums ist. Was darüber hinausliegt, dem kommt ein unverän-

1) 1009 a 38 — 1010 a 1. *ὁμοίως δὲ καὶ — τὴν ἀλήθειαν.* s. namentlich 1009 a 38 — b 14.

2) 1010 a 1—15. *αἴτιον δὲ — οὐδ' ἀπαξ.*

3) cf. c. 8. 1012 b 26 f.: *εἰ δὲ πάντα κινεῖται, οὐδὲν ἔσται ἀληθές· πάντα ἄρα ψευδῆ.*

4) cf. auch Γ 8. 1012 b 28 f.: *ἔτι τὸ ὄν ἀνάγκη μεταβάλλειν· ἕκ τινος γὰρ εἷς τι ἢ μεταβολή.*

derliches, ewiges Sein zu. Uebrigens scheint der Theorie, welche lehrt, alles sei und sei zugleich auch nicht, die Meinung, dass alles ruhe, näher zu liegen, als die Annahme einer fortwährenden Veränderung. Denn wenn allem bereits alles zukommt, so lässt sich nicht angeben, wozu sich etwas verändern soll. — So ist den erkenntnistheoretischen Bedenken der Gegner gewissermassen der reale, metaphysische Untergrund entzogen ¹⁾. Was nun aber die Beurteilung des sinnlichen Wahrnehmens selbst und die Folgerungen, welche von den Gegnern aus derselben für den Wahrheitsbegriff gezogen werden, anbetrifft, so ist principiell festzustellen, dass nicht alles, was sinnlich so scheint, auch wirklich wahr ist. Richtig ist allerdings, dass die Empfindungen auf ihren spezifischen Gebieten nicht täuschen; aber schon die Vorstellung (*φαντασία*) ist von der Empfindung zu unterscheiden. Wenn jedoch die Gegner einen sicheren Massstab zur Entscheidung der Fragen, ob z. B. die Grössenverhältnisse in Wirklichkeit seien so wie sie den Fernestehenden oder so wie sie den Nahestehenden erscheinen, und die Farben so wie sie den Kranken oder so wie sie den Gesunden vorkommen, u. s. f., vernissen und daraus die Folgerung ziehen, dass alles so sei, wie es überhaupt jemand erscheint, so sind sie selbst im praktischen Leben über diesen Massstab nie im geringsten Zweifel. So steht es auch fest, dass bei den Wahrnehmungen einer und derselben Person jeder Sinn in dem ihm eigentümlichen Kreise massgebend ist, so in dem Gebiet der Farben das Gesicht, nicht der Geschmack, in dem der Speisen der Geschmack, nicht das Gesicht u. s. f. Und hier gilt der Satz, dass keiner dieser Sinne jemals gleichzeitig in Beziehung auf dasselbe sagt, es verhalte sich zugleich so und nicht so. Nun kann allerdings dasselbe Objekt zu verschiedenen Zeiten verschiedene Empfindungen hervorrufen, sei es dass das Objekt selbst oder der Körper des Empfindenden sich verändert. Was sich aber auch dann gleichbleibt, das ist die Empfindung selbst. Die Empfindung „süss“ z. B. wird, wenn sie einmal da ist, ganz dieselbe sein wie früher und zu allen Zeiten dieselbe bleiben. Das heisst: die Empfindung „süss“ hat ihre festen, charakteristischen Züge, die sie stets behalten wird; und werden diese von ihr ausgesagt, so ist das sich

1) 1010 a 15 — b 1: ἡμεῖς δὲ καὶ — ὑπάρχει πᾶσιν.

ergebende Urteil notwendig wahr. Wer behauptet, ein und dieselbe Empfindung sei in ihrem Wesen wechselnd, der hebt überhaupt alles notwendige Sein, das sich nicht bald so, bald auch nicht so verhalten kann, ebenso aber auch das substantielle Sein auf. Diese Ausführung ist in hohem Grade bedeutsam. Sie weist die Gültigkeit des Principis vom Widerspruch für das sinnliche Wahrnehmen und das begriffliche Denken oder, sagen wir besser, für das an diese beiden Funktionen sich unmittelbar anschliessende und dieselben in sich aufnehmende diskursive (diäretisch-synthetische) Denken nach. Es wird die psychologische Unmöglichkeit constatiert, dass derselbe Sinn zu einer und derselben Zeit einem und demselben Ding eine sinnliche Qualität zugleich beilegt und abspricht. Bezüglich des Inhaltes der Empfindung (der sinnlichen Qualität) reicht die psychologische Unmöglichkeit noch weiter: da derselbe ein begrifflich fester ist, so ist er auch im Wechsel der Zeit objektiv unveränderlich. Aus dieser objektiven Constanz folgt nun aber sofort, dass auch die Urteils-thätigkeit, wenn sie sich nur durch den festen begrifflichen Inhalt leiten lässt, sich schlechthin gleichbleiben und auch zu verschiedenen Zeiten keinen Wandel erfahren wird: es ist also psychologisch unmöglich, dass eine auf dem begrifflichen Inhalt unmittelbar beruhende Urteilsfunktion ihrem Gegenstand ein Prädikat, das sie von ihm aussagt, sei es zu gleicher sei es zu anderer Zeit auch abspricht. Damit ist auch die auf eine falsche Beurteilung des sinnlichen Wahrnehmens sich gründende relativistische Erkenntnistheorie der Gegner widerlegt ¹⁾. — Wie absurd dieselbe ist, das ergibt sich aus der letzten Consequenz, zu der diese Anschauung getrieben wird. Ist „sinnlich wahrnehmbar sein“ und „Sein“ gleichbedeutend ²⁾, so würde überhaupt nichts existieren, wenn

1) 1010 b 1—30: περί δὲ τῆς ἀληθείας — οὐχ οὕτως. Hervorzuheben sind namentlich folgende Sätze: ὧν (sc. τῶν αἰσθησέων) ἐκάστη ἐν τῷ αὐτῷ χρόνῳ περί τὸ αὐτὸ οὐδέ ποτὲ φησιν ἅμα οὕτω καὶ οὐχ οὕτως ἔχειν b 18 f. — ἀλλ' οὐ τὸ γε γλυκὺ οἷόν ἐστιν ἔταν ἦ, οὐδεπώποτε μετέβαλεν, ἀλλ' αἰεὶ ἀληθεύει περί αὐτοῦ, καὶ ἐστὶν ἐξ ἀνάγκης τὸ ἐσόμενον γλυκὺ τοιοῦτον. . . . τὸ.. ἀναγκαῖον οὐκ ἐνδέχεται ἄλλως καὶ ἄλλως ἔχειν, ὥστ' εἴ τι ἐστὶν ἐξ ἀνάγκης, οὐκ ἔξει οὕτω τε καὶ οὐχ οὕτως b 23—30.

2) .. εἴπερ ἐστὶ τὸ αἰσθητὸν μόνον, d. h. in diesem Zusammenhang: wenn

keine beseelten Wesen vorhanden wären, da es dann auch kein Wahrnehmen geben würde. So richtig nun die letzte Bemerkung ist, da die sinnlichen Wahrnehmungen lediglich Affektionen eines empfindenden Wesens sind, so absurd ist es anzunehmen, dass auch die Substrate, welche die Wahrnehmung bewirken, ohne sinnliche Wahrnehmung nicht existieren; denn die Wahrnehmung hat nie sich selbst zum Gegenstand, sie setzt vielmehr etwas anderes, ausser ihr Liegendes voraus, das früher sein muss, als sie selbst, so gewiss das Bewegende von Natur früher ist, als das Bewegtwerdende¹⁾. — Wird jedoch der ganzen Argumentation des Aristoteles die immer wiederkehrende zweifelnde Frage entgegengehalten: wie sich denn entscheiden lasse, wer gesund sei, wer über jeden Gegenstand richtig urteile, so ist in dieser Hinsicht nur zu bemerken, dass die Frage auf derselben Linie liegt, wie der Zweifel, ob wir im gegenwärtigen Augenblick schlafen oder wachen. Das Motiv aber, das ihr zu Grunde liegt, ist kein anderes als das Bestreben, für alles einen Grund, ein Princip, einen Beweis zu suchen, ein Bestreben, das allein schon durch die Erwägung, dass das Princip eines Beweises nicht wieder Gegenstand eines Beweises sein kann, widerlegt wird²⁾ (c. 5. 1009 a 38 — c. 6. 1011 a 13).

Wem es um die Wahrheit zu thun ist, der wird sich nun zufrieden geben. Anders diejenigen, die allein um des Wortkampfes willen disputieren und dialektisch bezwungen werden wollen. Sieht man davon ab, dass es sich diesen Gegnern gegenüber um eine eigentliche Widerlegung gar nicht handeln kann, so ist darauf hinzuweisen, dass die Theorie, welche alles, was wahr scheint, für wahr hält, zuletzt alles zu einem bloss Relativen macht, da das Scheinende stets ein Wesen voraussetzt, dem es scheint. Wollen sich darum die Verteidiger derselben

wirklich (real) allein das ist, was sinnlich wahrnehmbar ist, und zwar sofern es wahrnehmbar ist. Die im Text gegebene Fassung ist der präzise Ausdruck dieses Gedankens.

1) 1010 b 30—1011 a 2. ὁλως — οὐδὲν ἦτις.

2) c. 6. 1011 a 3—13. Die Ansicht, welche in diesem Abschnitt widerlegt wird, wird allerdings (nach a 4) auch von denen geteilt, denen es nicht um die Wahrheit, sondern nur um den Wortkampf zu thun ist. Die Widerlegung aber richtet sich (cf. a 14) nur gegen die, die im Ernst von der bekämpften Ansicht überzeugt sind.

nicht sofort in Widersprüche verwickeln, so müssen sie ihren Satz sorgfältig formulieren: Wahr ist nicht überhaupt das Scheinende, sondern wahr ist das Scheinende für den, dem es scheint, und in der Zeit, in der, ferner der Beziehung, nach der, und der Art und Weise, wie es erscheint ¹⁾. Wird so alles zu einem Relativen, existiert also alles nur in der Beziehung zu einer Meinung und Wahrnehmung, so folgt daraus, dass überhaupt nichts geworden ist, noch sein wird, wenn es nicht vorher jemand gemeint hat; sobald man ein wirkliches Gewordensein oder sein werden anerkennt, so kann man die Theorie, dass alles nur in Beziehung zu einer Meinung existiere, nicht mehr vollständig durchführen. Die Lehre lässt sich denn auch durch die Thatsache widerlegen, dass es etwas absolut Seiendes geben muss. Ein solches muss jedenfalls der meinende Mensch sein. Nach der gegnerischen Theorie aber müsste auch dieser seine Existenz lediglich in der Beziehung auf ein Meinendes haben; er wäre wirklich nur als Gemeintes (Mensch und das Gemeinte wären in Beziehung auf das Meinende dasselbe); Mensch wäre also nicht das Meinende, sondern das Gemeinte. Dann würde es überhaupt kein Meinendes geben. Damit jedoch wäre der Lehre der Gegner das Fundament genommen ²⁾. Uebrigens ergibt sich aus derselben noch eine andere Absurdität. Würde alles nur in der Beziehung zu einem Meinenden existieren, so müsste das Meinende sein Sein in der Beziehung zu der Art nach unendlich Verschiedenem haben. Da nun aber das Einheitliche jedenfalls in der Beziehung zu einem Einheitlichen oder wenigstens einem bestimmt Umgrenzten seine Existenz haben müsste, so könnte der Meinende kein Einheitliches sein. Das jedoch ist undenkbar ³⁾. (c. 6. 1011 a 15—b 12.)

Nachdem Aristoteles so auch die erkenntnistheoretischen und metaphysischen Grundanschauungen, auf welchen die Leugnung des

1) 1011 a 22 f.: ... οὐ τὸ φαινόμενον ἔστιν, ἀλλὰ τὸ φαινόμενον ᾧ φαίνεται καὶ ὅτε φαίνεται καὶ ᾧ καὶ ὧς. cf. die nähere Ausführung über diese Formulierung 1011 a 24—b 3.

2) b 9—11: πρὸς δὴ τὸ δοξάζον εἰ ταῦτ' ἀνθρώπος καὶ τὸ δοξαζόμενον, οὐκ ἔσται ἀνθρώπος τὸ δοξάζον, ἀλλὰ τὸ δοξαζόμενον.

3) b 11 f. εἰ δ' ἕκαστον ἔσται πρὸς τὸ δοξάζον, πρὸς ἄπειρα ἔσται τῷ εἶδει τὸ δοξάζον (πρὸς ἄπειρα lese ich mit A^b, Alex., Bonitz, Christ gegen E und Bekker) und vgl. dazu die einleitenden Worte b 7—9: ἔτι εἰ ἐν, πρὸς ἐν ἢ πρὸς ὁρισμένον· καὶ εἰ u. s. f.

Princips vom Widerspruch beruht, widerlegt hat, ist der elenchtische Beweisgang erst definitiv abgeschlossen¹⁾.

II. Der Satz des ausgeschlossenen Dritten.

1) An die Erörterung des Principis vom Widerspruch schliesst Aristoteles die Darlegung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten an. Er formuliert denselben an der Hauptstelle so: „es kann auch zwischen den Gliedern eines contradiktorischen Gegensatzes kein Mittleres geben, sondern man muss jedes beliebige Prädikat von einem Subjekt entweder bejahen oder verneinen“²⁾. Sehr häufig aber greift Aristoteles den einen oder andern Teil dieser umfassenden Formulierung heraus, um damit das ganze Princip zu bezeichnen. So begegnet uns nicht selten die kurze Formel: „Man muss alles entweder bejahen oder verneinen“ oder „von allem ist entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr“³⁾, wofür auch der Satz „alles muss entweder sein oder nicht sein“ eintritt⁴⁾. Ebenso häufig erscheint ausschliesslich der negative Teil: zwischen den Gliedern eines contradiktorischen Gegensatzes (Bejahung und Verneinung, bzw. Sein und Nichtsein) gibt es kein Mittleres⁵⁾. Uebrigens sind die

1) Aristoteles selbst gibt zum Schluss eine Disposition der ganzen Untersuchung. *ἔτι μὲν οὖν βεβαιωτάτη δόξα πασῶν τὸ μὴ εἶναι ἀληθεῖς ἅμα τὰς ἀντικειμένους φάσεις* (cap. 3. 1005 b 22—34), *καὶ τί συμβαίνει τοῖς οὕτω λέγουσι* (Widerlegung der Gegner: cap. 4), *καὶ διὰ τί οὕτω λέγουσι* (Aufzeigung — und Widerlegung — des metaphys. und erkenntnistheoret. Fundaments der Leugnung des Principis: cap. 5 und 6), *τοσαῦτα εἰρήσθω* 1011 b 13—15. Ueber die daran sich anschliessende Erörterung ist das Nötige bereits S. 45 Anm. 2 bemerkt.

2) cap. 7. 1011 b 23 f.: *ἀλλὰ μὴν οὐδὲ μεταξὺ ἀντιφάσεως ἐνδέχεται εἶναι οὐδὲν, ἀλλ' ἀνάγκη ἢ φάναι ἢ ἀποφάναι ἢ καὶ ἑνὸς οὐκ εἶναι*.

3) so 1008 a 3 f.: *ἀνάγκη φάναι ἢ ἀποφάναι*. 1012 b 11: *πάν ἢ φάναι ἢ ἀποφάναι ἀναγκαῖον*. ebenso Met. B 2. 996 b 29 f. und Anal. post I 4. 73 b 23; Anal. post I 1. 71 a 14: *ἅπαν ἢ φῆσαι ἢ ἀποφῆσαι*. ebenso c. 11. 77 a 22. 30 und c. 32. 88 b 1. Anal. pr. I 46. 51 b 32 f.: *... κατὰ παντός ἐνὸς ἢ φάσις ἢ ἀπόφασις ἀληθής*. ähnlich top. VI 6. 143 b 15 f. Anal. pr. I 13. 32 a 27 f.: *κατὰ παντός γὰρ ἢ κατὰφασις ἢ ἡ ἀπόφασις ἔστιν*. und öfter.

4) phys. VI 5. 235 b 15 f.: *πάν γὰρ ἀνάγκη ἢ εἶναι ἢ μὴ εἶναι*. de interpret. 9. 18 a 35: *ἅπαν ἀνάγκη ὑπάρχειν ἢ μὴ ὑπάρχειν*.

5) so Met. I 4. 1055 b 2: *(εἰ) ἀντιφάσεως δὲ μηδὲν ἔστι μεταξύ*. c. 7. 1057 a 33: *τῶν δ' ἀντικειμένων ἀντιφάσεως μὲν οὐκ ἔστι μεταξύ*. phys. V 3. 227 a 9: *ἀντιφάσεως οὐδὲν ἀνὰ μέσον*. cf. Anal. post I 2. 72 a 12—14: *ἀντίφασις δὲ ἀντι-*

beiden Teile der Gesamtformel nicht gleichartig: der negative bringt ein Moment zum Ausdruck, welches den Satz vom Widerspruch ergänzt, ohne denselben in sich einzuschliessen; während der positive Teil ausser diesem ergänzenden Moment auch das Gesetz vom Widerspruch umfasst. Der Satz vom Widerspruch nämlich lässt an sich noch die Möglichkeit offen, dass es ausser Bejahung und Verneinung ein Drittes gebe. Dass dem nicht so ist, wird durch den negativen Teil des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten (der, genau genommen, diesen Namen allein verdient) festgelegt. Aus dem negativen Teil allein liesse sich jedoch der positive Satz noch nicht entwickeln: wenn es ausser Bejahung und Verneinung, ausser Zukommen und Nichtzukommen kein Drittes gibt, so ist damit noch nicht ausgeschlossen, dass Zukommen und Nichtzukommen neben einander bestehen, Bejahung und Verneinung zugleich wahr sein können. Diese Möglichkeit aber war durch den Satz vom Widerspruch abgewiesen. So setzt der Grundsatz: „alles muss entweder bejaht oder verneint werden“, in welchem sowohl der Gedanke, dass es zwischen Bejahung und Verneinung kein Mittleres gibt, als auch der andere, dass Bejahung und Verneinung nicht zugleich wahr sein können, enthalten ist, das Gesetz vom Widerspruch voraus, während Aristoteles keinen Versuch macht noch machen kann, den negativen Teil des Principis vom ausgeschl. Dritten aus dem Satz des Widerspruchs abzuleiten ¹⁾).

θεσις, ἥς οὐκ ἔστι μεταβῆ καθ' αὐτήν. μόριον δ' ἀντιφάσεως τὸ μὲν τι κατὰ τινας κατὰφασις, τὸ δὲ τι ἀπὸ τιος ἀπόφασις.

1) Die Stelle, wo die beiden Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten in ausdrückliche Beziehung zu einander gesetzt sind (1008 a 3—7. cf. oben S. 59), besagt lediglich, dass die Leugnung des Satzes vom Widerspruch die Leugnung des Gesetzes vom ausgeschlossenen Dritten zur notwendigen Consequenz hat, womit natürlich nicht gegeben ist, dass aus dem ersten Princip das zweite positiv abgeleitet werden kann. Eine gewisse Priorität kommt immerhin dem Pr. vom W. auch gegenüber dem negativen Teil des S. vom ausgeschl. Dritten zu. Aus der Bestreitung des ersteren folgt mit Notwendigkeit, dass es ein Mittleres zwischen Bejahung und Verneinung, Sein und Nichtsein gibt; was zugleich b und nicht b ist, ist ein Mittleres zwischen b und nicht b. Andererseits aber ist, wenn es ein Mittleres gibt, damit noch nicht gesetzt, dass Bejahung und Verneinung, Sein und Nichtsein müssen zusammenbestehen können. Das Mittlere braucht nicht notwendig zugleich b und nicht b zu sein. Es könnte ein Mittleres geben, das b und nicht b gegenüber völlig neutral wäre.

Liessen sich nun unter den Formulierungen des Satzes vom Widerspruch zwei Gruppen unterscheiden, von denen die eine die ontologische, die andere die objektiv-logische Fassung des Principes gab, so sind in der massgebenden Formulierung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten beide Gesichtspunkte verknüpft. Während nämlich der erste Teil derselben ein reales Gesetz ausspricht oder jedenfalls die ontologische Fassung mit einschliesst ¹⁾, ist der zweite, positive Teil objektiv-logisch formuliert. Immerhin finden sich für beide Teile sowohl objektiv-logische als ontologische Fassungen ²⁾. Und wenn der positive Teil gewöhnlich nicht in ontologischer, sondern objektiv-logischer Formulierung auftritt, so ist das zufällig und kann nach dem, was über die verschiedenen Formeln für den Satz vom Widerspruch gesagt wurde, zu keinem Bedenken Anlass geben: das objektiv-logische Gesetz hat ja im realen Gesetz sein Urbild und seinen Geltungsgrund. Dass wirklich auch der Satz vom ausgeschl. Dritten in erster Linie als ontologisches Gesetz gedacht ist, ergibt sich übrigens mit wünschenswerter Deutlichkeit aus den nachfolgenden Argumenten, namentlich aber aus der in diesem Zusammenhang sich findenden Bemerkung, die Verneinung eines Prädikats von einem Subjekt sei das Absprechen eines Seins, Verneinung sei das Nichtsein ³⁾.

Zu der ursprünglichen (ontologischen bzw. objektiv-logischen) Fassung kommen auch hier wieder gewisse Folgesätze, welche auf subjektiv-logischem Gebiet liegen. 1) Es ist unmöglich, dass die beiden Glieder eines contradiktorischen Gegensatzes, Bejahung und Verneinung, zugleich falsch seien, oder kürzer: es ist unmöglich, dass alles falsch sei ⁴⁾. 2) Jede Aussage (ob nun Bejahung

1) vgl. in demselben Cap. 7. 1011 b 30 und 1012 a 26, wo εἶναι τι μεταξύ τῆς ἀντιφάσεως zweifellos in ontologischem Sinn verwendet ist. s. übrigens auch die Stellen S. 73 Anm. 5. cf. zu ἀντίφασις im realen Sinn die von Prantl S. 152 Anm. 215 angeführten Stellen aus der Physik. — Das Neben- und Durcheinander der objektiv-logischen und ontologischen Fassung tritt besonders auch in dem Satz 1012 a 13—15: πάλιν γὰρ ἔσται — ἄλλη hervor.

2) s. S. 73 Anm. 3—5.

3) 1012 a 15—17: ἔτι ὅταν ἐρομένου εἰ λευκὸν ἔστιν εἴπῃ ὅτι οὐ, οὐδὲν ἄλλο ἀποπέφικεν ἢ τὸ εἶναι· ἀπόφασις δὲ τὸ μὴ εἶναι. — ἀποπέφικεν lese ich mit Christ statt des in codd. A^b und E sich findenden ἀποπέφυκεν.

4) c. 8. 1012 b 12 ἀδύνατον ἀμφοτέρω (φάναι und ἀποφάναι) ψευδῆ εἶναι. b 10: ἀδύνατον πάντα ψευδῆ εἶναι.

oder Verneinung) muss entweder wahr oder falsch sein ¹⁾. Aristoteles leitet in der That beide Sätze — direkt allerdings nur den ersten — aus dem objektiv-logischen Princip ab: wenn man notwendig alles entweder bejahen oder verneinen muss (d. h. aber: wenn von allem notwendig entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr ist), so kann unmöglich beides falsch sein; denn nur das eine Glied des Gegensatzes ist falsch. So wird aus dem Verhältnis von Wahrheit und Falschheit unmittelbar deduciert, dass, wenn das eine Glied eines contradiktorischen Gegensatzes wahr ist, eben damit das andere falsch ist, dass aber — und zwar zufolge dieser Beziehungen von wahr und falsch — nicht beide Glieder zugleich falsch sein können ²⁾. Stringent ist der Beweis offenbar nur unter der Voraussetzung, dass Wahrheit und Falschheit selbst einen contradiktorischen Gegensatz bilden. Und in der That schliesst Aristoteles die Möglichkeit, dass es neben Wahrheit und Falschheit noch ein Drittes geben könne, ohne weiteres durch die Bemerkung aus, dass der Definition des Begriffes Falschheit zufolge die Falschheit Verneinung des Wahren sei (während Wahrheit die Bejahung des Wahren ist), dass also Wahrheit und Falschheit im contradiktorischen Gegensatz stehen. Muss nun von einem solchen Gegensatz stets das eine Glied gelten — das besagt das objektive Princip des ausgeschlossenen Dritten —, so kann auch nicht beides (das Wahre und das Falsche) falsch sein ³⁾. Aristoteles will aber von hier aus

1) de interpr. 9. 18 a 34. 37 f.: *πᾶσα κατάφασις καὶ ἀπόφασις ἀληθὴς ἢ ψευδής*. cf. 28 f.: *ἀνάγκη τὴν κατάφασιν ἢ τὴν ἀπόφασιν ἀληθῆ ἢ ψευδῆ εἶναι*.

2) Met. Γ 8. 1012 b 11 f.: *ἔτι εἰ πᾶν ἢ φάναι ἢ ἀποφάναι ἀναγκαῖον, ἀδύνατον ἀμφοτέρω ψευδῆ εἶναι*. *θάτερον γὰρ μέρος τῆς ἀντιφάσεως ψευδὸς ἔστιν*.

3) a. a. O. b 7—11: *... ἐξ ὁμομοῦ διαλεκτέον λαβόντα (so A^b) τί σημαίνει τὸ ψευδὸς ἢ τὸ ἀληθές*. *εἰ δὲ μὴδὲν ἄλλο ἢ τὸ ἀληθές [φάναι ἢ] ἀποφάναι ψευδὸς ἔστιν*, (Christ, dem ich beistimme, hält die Worte *φάναι ἢ* für eine Interpolation. Dann gibt der Satz eine Definition des Begriffes Falschheit. In der That war im Vorhergehenden gesagt, man solle ausgehen von dem Begriff der Wahrheit oder der Falschheit. Gewählt ist der letztere Begriff, der mit Hilfe des Begriffes der Wahrheit definiert wird. Bonitz will beide Begriffe hereinziehen und schlägt die Lesart: *εἰ δὲ μὴδὲν ἄλλο ἢ φάναι ἢ ἀποφάναι τὸ ἀληθές ἢ ψευδὸς ἔστιν* vor. Will man mit Bonitz eine Erklärung beider Begriffe in dem Satz suchen, so würde ich lesen: *εἰ δὲ μὴδὲν ἄλλο ἢ τὸ ἀληθές φάναι ἢ ἀποφάναι τὸ ἀληθές ἢ ψευδὸς ἔστιν*) *ἀδύνατον πάντα ψευδῆ εἶναι ἀνάγκη γὰρ τῆς ἀντιφάσεως θάτερον εἶναι μέρος ἀληθές*. Daran schliesst sich dann der in der letzten Anmerkung angeführte Satz: *ἔτι εἰ πᾶν . . an*.

den Satz beweisen, dass Bejahung und Verneinung nicht zugleich falsch sein können. Der Uebergang zu demselben ist leicht zu gewinnen. Denn die eben entwickelte Gedankenreihe ist thatsächlich die Ergänzung des ersten Beweises, der auch in der Aristotelischen Anordnung erst auf jene, allerdings als selbständiger Ansatz, folgt. Sind Wahrheit und Falschheit ein contradictorischer Gegensatz, so folgt daraus unmittelbar, dass, wenn das eine Glied eines contradictorischen Gegensatzes wahr ist, das andere falsch ist. Und daraus ergibt sich, wie gezeigt, der Satz, dass nicht alles falsch sein kann. — In dieser ganzen Erörterung ist nun aber der zweite der oben festgestellten Folgesätze nicht ausdrücklich herausgehoben; demungeachtet schliesst sie doch einen regelrechten Beweis desselben ein. Wenn nämlich Wahr und Falsch die beiden Glieder eines contradictorischen Gegensatzes sind, von den letzteren aber stets das eine oder das andere gelten muss, so liegt darin unmittelbar, dass alles (jede Aussage) entweder wahr oder falsch sein muss.

Uebrigens hat Aristoteles die Geltung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten auch für das diäretisch-synthetische Denken, das Gebiet der subjektiven Evidenz, erwiesen. Allein diese Darlegung ist in dem betreffenden Zusammenhang nicht Selbstzweck, sie dient lediglich einem derjenigen Argumente, durch welche die Gegner zur Anerkennung des Gesetzes vom ausgeschl. Dritten gezwungen werden sollen ¹⁾.

2) Das nämlich ist die Absicht auch der Beweise, welche sich an die Formulierung dieses Principes anschliessen: sie wollen so wenig wie die Beweise für den Satz vom Widerspruch eine positive Deduktion des Gesetzes oder eine Entfaltung seines vollen Sinnes geben, sie suchen vielmehr die Theorie, die den Satz vom ausgeschl. Dritten bestreitet, durch Ableitung absurder Consequenzen aus derselben zu widerlegen, oder den Gegner von gewissen Consequenzen aus, die sich aus dem Gesetz mit Notwendigkeit ergeben und die auch er zugesteht, von der Geltung des Principis selbst zu überführen. So knüpft gleich das erste Argument an eine offenbar vom Gegner anerkannte, weil landläufige Definition der Begriffe „wahr“ und „falsch“ an: vom Seienden sagen, es sei,

1) 1012 a 2—5 s. tiefer unten S. 79 Anm. 1.

vom Nichtseienden, es sei nicht, ist wahr; dagegen vom Seienden sagen, es sei nicht, und vom Nichtseienden, es sei, ist falsch. Daraus folgt, dass diejenige Aussage die Wahrheit treffen oder im Irrtum sein wird, welche von etwas (einem Seienden oder Nichtseienden) behauptet, entweder es sei oder es sei nicht. Wer aber ein Mittleres zwischen Sein und Nichtsein annimmt, der sagt weder vom Seienden noch vom Nichtseienden, es sei oder es sei nicht ¹⁾. Aristoteles führt den Beweis nicht zu Ende, aber das Fehlende lässt sich leicht ergänzen. Der ganzen Erörterung liegt die subjektiv-logische Voraussetzung zu Grund, dass es ausser Wahrheit und Falschheit ein Drittes nicht gebe, dass die in diesen beiden Begriffen liegenden logischen Massstäbe schlechterdings an alle Aussagen angelegt werden müssen, dass also alle Urteile entweder wahr oder falsch seien — eine Voraussetzung, die Aristoteles nicht ausdrücklich ausspricht, auf deren Zugeständnis seitens des Gegners er aber zu rechnen scheint. Besagen nun aber sowohl die wahren als die falschen Urteile von allem, entweder es sei, oder es sei nicht, so ergibt sich, dass ein Urteil, welches ein Mittleres zwischen Sein und Nichtsein annimmt und demgemäss weder ein Sein noch ein Nichtsein aussagt, weder wahr noch falsch und darum (subjektiv) logisch unmöglich ist. So muss der Gegner zunächst anerkennen, dass wahre und falsche, also (der Voraussetzung zufolge, dass die wahren und falschen Aussagen den ganzen Umfang der möglichen Urteile erschöpfen) alle Aussagen stets von etwas entweder ein Sein oder ein Nichtsein behaupten. Daraus folgt aber sofort, dass alle wahren Urteile entweder das Sein oder aber das Nichtsein von etwas aussprechen müssen. Und damit ist die objektiv-logische Fassung unseres Principis erreicht, der zufolge alles (jedes wahre Urteil) entweder eine Bejahung oder eine Verneinung sein muss. Dieselbe führt aber unmittelbar auch zum ontologischen Gesetz selbst, zu dem Satze, dass es zwischen Sein und Nichtsein kein Mittleres gebe, dass alles entweder sei oder nicht sei. So ist der Gegner zur An-

1) ὁ γὰρ πρῶτον μὲν ὁρίσας τὸ ἀληθὲς καὶ ψεῦδος. τὸ μὲν γὰρ λέγειν τὸ ὄν μὴ εἶναι ἢ τὸ μὴ ὄν εἶναι ψεῦδος, τὸ δὲ τὸ ὄν εἶναι καὶ τὸ μὴ ὄν μὴ εἶναι ἀληθές· ὥστε καὶ ὁ λέγων εἶναι ἢ μὴ ἀληθεύσει ἢ ψεύσεται· ἀλλ' οὔτε τὸ ὄν λέγεται μὴ εἶναι ἢ εἶναι οὔτε τὸ μὴ ὄν. cf. zu dieser Stelle Bonitz S. 212 und Sigwart, Logik ² I S. 197 Anm.

nahme der von ihm bestrittenen Geltung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten gebracht. — Verwandt ist das dritte Argument. Dasselbe nimmt zum Ausgangspunkt die Definition der Begriffe ἀληθεύειν und ψεύδεσθαι, d. h. die genaue Bestimmung derjenigen Denkhätigkeiten, durch welche Wahres oder Falsches festgestellt, producirt wird. Die Thätigkeit, der Wahrheit oder Falschheit entspringt, ist nämlich stets eine so oder so beschaffene, immer aber entweder bejahende oder verneinende Synthese. Daraus folgt, dass das synthetische Denken (διάνοια) seinen Gegenstand — und zu dem, was Gegenstand desselben werden kann, gehört auch das durch den νοῦς intuitiv Erfasste — stets entweder bejaht oder verneint. So ist die Geltung unseres Gesetzes für die urteilende Denkfunktion in ihrer concreten psychologischen Erscheinung erwiesen ¹⁾. Auch dieser Beweis beruht auf der Voraussetzung, dass alle Urteile entweder wahr oder falsch seien; aber er geht sofort auf die Bewegung des Denkens zurück, durch welche die logischen Verhältnisse, an die die Massstäbe der Wahrheit und Falschheit allein im strengen Sinn angelegt werden, psychologisch hergestellt werden: das synthetische, diskursive Denken verfährt notwendig entweder bejahend oder verneinend. Diese Thatsache aber — so müssen wir den Beweis ergänzen — nötigt den Gegner, die psychologische Unmöglichkeit seiner eigenen Theorie zuzugestehen. Räumt er jedoch ein, dass alle Urteile entweder bejahend oder verneinend sein müssen, so wird er von hier aus leicht auch zur Anerkennung des objektiv-logischen und ontologischen Princips selbst zu führen sein.

Der zweite Beweis ¹⁾ knüpft an den Begriff der Veränderung an und zeigt, dass die Bestreitung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten die Thatsache der Veränderung in der Welt

1) 1012 a 2—5. ἐν πᾶν τὸ διανοητὸν καὶ νοητὸν ἢ διάνοια ἢ κατάφρασις ἢ ἀπόφρασις· τοῦτο δ' ἐξ ὁρισμοῦ δήλον ἔστιν ἀληθεύειν ἢ ψεύδεσθαι. ἔστιν μὲν ὡδὶ συνθετὴ φάσις ἢ ἀποφάσις, ἀληθεύειν, ἔστιν δὲ ὡδί, ψεύδεσθαι. Aus der im Text gegebenen Darstellung geht hervor, dass Bonitz nicht im Recht ist, wenn er S. 213 über dieses 3. Argument sagt: Ratiocinatio, et ipsa ducta e notione veritatis, vix differt ab argumento primo.

1) 1011 b 29—1012 a 1: ἐν ἧτοι τὸ μεταξὺ — οὐχ ὁρᾶται εἰ μὲν οὕτως in 32 richtet sich auf den 2. Fall (Annahme eines negativen Mittleren), während der Satz εἰ δ' ἔστι μεταξὺ 35 die Annahme eines positiven Mittleren im Auge hat.

völlig unerklärlich macht. Nimmt man nämlich ein Mittleres zwischen Sein und Nichtsein an, so kann das Mittlere in doppelter Weise gedacht werden: entweder als ein Positives, wie Grau ein Mittleres zwischen Schwarz und Weiss ist, oder als ein Negatives, wie z. B. dasjenige, was weder Pferd noch Mensch ist. Entscheidet man sich für das letztere, so ist die Veränderung schlechterdings undenkbar. Veränderung nämlich ist stets eine Entwicklung von Nichtseiendem zu Seiendem, z. B. von Nichtgutem zu Gutem oder von Gutem zu Nichtgutem, ein Uebergang von einem Glied eines contradiktorischen Gegensatzes zum anderen oder aber von dem einen Extrem eines conträren durch das positive Mittlere (mit welchem stets die Negation der Extreme gegeben ist) hindurch zum anderen Extrem, bezw. von dem Mittleren zu einem der Extreme und umgekehrt ¹⁾. Ist nun die uns in der wirklichen Welt entgegentretende Veränderung stets eine Bewegung zwischen Sein und Nichtsein, so kann es ein Mittleres zwischen Sein und Nichtsein, das weder sein noch nicht sein würde, nicht geben. Auf dasselbe Resultat führt uns übrigens die Annahme eines positiven Mittleren. Auch diese Anschauung müsste wieder ein Werden nachweisen, in dem z. B. ein Weisses nicht aus Nichtweissem hervorgehen würde; ein Werden, wie es nirgends wahrnehmbar ist. So weist die in der Sinnenwelt zur Erscheinung kommende Veränderung in jedem Fall darauf hin, dass es zwischen Sein und Nichtsein ein Mittleres nicht gibt; und die gegnerische Theorie, welche unser Princip bestreitet, ist damit auf ontologischem Boden widerlegt.

Die Argumente 4—6 ²⁾ ziehen noch eine Reihe absurder Consequenzen aus der Leugnung des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten. Stellt man sich im Ernst auf diesen Standpunkt, so muss man zwischen allen contradiktorischen Gegensätzen ein Mittleres annehmen. Das hätte aber im (objektiv) logischen Gebiet die Folge, dass es überhaupt weder eine wahre noch eine nicht wahre Aussage geben würde. Auf realem Boden würde sich die schon berührte

1) Das ist die Erklärung des Satzes: οὐ γὰρ ἐστὶ μεταβολὴ ἄλλ' ἢ εἰς τὰ ἀντικείμενα καὶ μεταξὺ.

2) 1012 a 5—15 ἔτι παρὰ πάσας — ἄλλη. Der daran sich anschliessende Satz ἔτι ἔτιαν — 15 τὸ μὴ εἶναι ist mehr eine gelegentliche Bemerkung als ein Beweis cf. S. 75 Anm. 3.

Consequenz ergeben, dass durchweg neben Seiendem und Nichtseiendem ein Drittes und neben Entstehen und Vergehen eine weitere Art der Veränderung angenommen werden müsste. Muss es aber überall ein Mittleres geben, so muss das auch in den Gattungen der Fall sein, in welchen die Verneinung den conträren Gegensatz mit sich bringt: im Reich der Zahlen z. B. müssten auch solche anzutreffen sein, welche weder gerade noch ungerade wären. Dass das absurd ist, zeigt schon die Definition der geraden und ungeraden Zahl. Endlich aber würde die Lehre der Gegner einen regressus in infinitum notwendig machen. Man müsste nämlich nicht bloss das Anderthalbfache des Seienden annehmen, wie man thut, wenn man einfach ein Mittleres zwischen Seiendem und Nichtseiendem annimmt. Zwischen dem so gewonnenen Mittleren einerseits und dem Seienden, bezw. Nichtseienden andererseits liesse sich wiederum je ein Mittleres einschieben u. s. f.

Wie übrigens die Leugnung des Gesetzes vom Widerspruch zu dem Satz führt, dass alles wahr sei, so ergibt sich aus der Annahme eines Mittleren zwischen den beiden Gliedern eines contradiktorischen Gegensatzes die Consequenz, dass alles falsch ist. Wird z. B. Gut und Nicht-gut gemischt, so ist die Mischung weder gut noch nicht gut. Dann ist weder Bejahung noch Verneinung wahr, also beides falsch ¹⁾. Wie Aristoteles von hier aus zu der Verallgemeinerung kommt, dass von der gegnerischen Theorie aus alles falsch, eine Wahrheit überhaupt nicht möglich sei, ist leicht festzustellen. Das Sein wird dadurch, dass sein contradiktorisches Gegentheil nicht ist, ein bestimmtes, eigentliches Sein. Und das wahre Urteil, das Abbild des Realen wird dadurch, dass das andere Glied des contradiktorischen Gegensatzes nicht wahr ist, im vollen Sinn wahr. Nimmt man also ein Mittleres zwischen den beiden Gliedern eines solchen Gegensatzes an, so gibt es kein eigentliches Sein und keine Wahrheit mehr. Nun ist der Satz, dass alles falsch sei, schon

1) 1012 a 24—28. Die bekämpfte Ansicht wird hier als die des Anaxagoras eingeführt, wie andererseits die Leugnung des Satzes vom Widerspruch als Heraklits Lehre bezeichnet wird: *ἔοικε δ' ὁ μὲν Ἡρακλείτου λόγος, λέγων πάντα εἶναι καὶ μὴ εἶναι, ἅπαντα ἀληθῆ ποιεῖν, ὁ δ' Ἀναξαγόρου εἶναι τι μεταξὺ τῆς ἀντιφάσεως, πάντα ψευδῆ. ἔταν γὰρ μὴ τι, οὐτ' ἀγαθὸν οὐτ' οὐκ ἀγαθὸν τὸ μίγμα, ὥστ' οὐδὲν εἶπεν ἀληθές.*

an sich absurd; allein es lässt sich auch zeigen, dass derselbe thatsächlich und durchführbar ist. Sagt der Gegner, alles sei falsch, so muss er auch seine eigene Aussage für falsch erklären. Nimmt er aber diese aus, so hat er damit im Grund schon eine unendliche Reihe falscher Urteile gesetzt: das Urteil, welches besagt, sein Urteil sei wahr, ist wiederum wahr u. s. f. ¹⁾).

Aristoteles untersucht nun auch hier wieder die Motive ²⁾, denen die Bestreitung unseres Principis entsprungen sein könnte, und er meint, ein Teil der Gegner sei durch Erfahrungen im dialektischen Wortkampf auf diese Lehre geführt worden: unfähig, eristische Schlussfolgerungen, welche die beiden Glieder eines contradictorischen Gegensatzes verneinten, aufzulösen, erkannten sie, der eristischen Beweisführung sich beugend, das durch dieselbe Erschlossene als wahr an; das gab den Anlass zur Annahme eines Dritten neben Bejahung und Verneinung, das weder Bejahung noch Verneinung ist ³⁾. Beim anderen Teil der Gegner aber war wiederum das Bestreben, für alles einen Grund, einen Beweis zu suchen, ausschlaggebend.

In beiden Fällen hat die Widerlegung von einem definitorischen Satz auszugehen, von derjenigen Definition nämlich, die sich ergibt, sobald der Gegner (etwas sagt und dadurch) sich genötigt sieht, etwas zu bezeichnen. Der Begriff, dessen Zeichen das Wort ist, wird zur Definition, dadurch, dass jener von diesem ausgesagt wird ⁴⁾. Das Argument, das damit angedeutet ist, entspricht genau dem ersten der für das Princip des Widerspruchs geführten Beweise. Hätte Aristoteles die Absicht, auch die Gegner des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten ausführlich und regelrecht zu widerlegen, so müssten sich an diesen Beweis die bereits erörterten Argumente anschliessen. Dieselben sind nämlich den Aus-

1) c. 1012 b 17—22: ὁ δὲ πάντα ψευδῇ (sc. λέγων) καὶ αὐτὸς ἑαυτὸν. ἐὰν δ' ἐξαίρωνται ὁ μὲν . . . , ὁ δὲ τὸν αὐτὸς αὐτοῦ ὡς οὐ ψευδῆς, οὐδὲν ἤτιον ἀπείρους συμβαίνει αὐτοῖς αἰτεῖσθαι λόγους . . . ψευδεῖς· ὁ γὰρ λέγων τὸν ἀληθῆ λόγον ἀληθῇ ἀληθῆς, τοῦτο δ' εἰς ἀπειρον βασιεῖται.

2) 1012 a 17—21: ἐλήλυθε δ' ἐνίοις — οἱ δὲ διὰ τὸ πάντων ζητεῖν λόγον.

3) Damit glaube ich den Sinn der Stelle 17—20: ἐλήλυθε δ' ἐνίοις αὕτη ἡ δόξα ὥσπερ καὶ ἄλλαι τῶν παραδόξων· ἔταν γὰρ λῦειν μὴ δύνωνται λόγους ἐριστικούς, ἐνδόντες τῇ λόγῳ σύμφασιν ἀληθῆς εἶναι τὸ συλλογισθέν. richtig getroffen zu haben. Bonitz S. 215 weist mit Recht die Erklärung Alexanders ab, ohne aber an deren Stelle eine andere setzen zu können.

4) 1012 a 21—24. Die Stelle ist oben S. 48 Anm. 1 angeführt.

führungen völlig gleichartig, welche dem ersten Beweisgang für den Satz vom Widerspruch angefügt sind.

III. Bedeutung und Anwendungsgebiet der beiden Gesetze.

1) Hat Aristoteles wirklich die beiden Gesetze als zwei von einander verschiedene Principien gedacht? Man hat diese Frage schon verneint und die beiden Sätze im Grund nur als verschiedene Formulierungen eines und desselben Princip aufgefasset ¹⁾. Dem steht aber die unbestreitbare Thatsache entgegen, dass die beiden Gesetze völlig gesondert, und zwar in parallel gedachten Gedankengängen, behandelt sind, wie sie auch sonst neben einander gestellt werden ²⁾. Entscheidend jedoch ist ein innerer Grund: das zweite Gesetz enthält, wie sich gezeigt hat (S. 74), ein Moment, das im Satz vom Widerspruch an sich noch nicht liegt; während das letztere lediglich ausspricht, dass ein Prädikat einem Subjekt nicht zugleich zukommen und nicht zukommen (beigelegt und abgesprochen werden) könne, und so die Möglichkeit eines Dritten neben Zukommen und Nichtzukommen (beigelegt und abgesprochen werden) noch offen lässt, schliesst das andere Princip auch diese Möglichkeit aus und bestimmt, dass es zwischen Sein und Nichtsein, zwischen Bejahung und Verneinung ein Mittleres nicht gebe. So macht denn Aristoteles auch keinen Versuch, den Satz vom ausgeschlossenen Dritten aus dem Gesetz des Widerspruchs abzuleiten. Und es wäre verfehlt, bei ihm eine solche Deduktion zu suchen. Die gewöhnliche Ableitung, die sich auf den Satz „duplex negatio affirmat“ stützt — einen Satz, der übrigens seinerseits dem Princip vom Widerspruch gegenüber selbständig ist — wäre von Aristoteles schwerlich anerkannt worden: die Negation der Negation ist ein rein logisches Verhältnis; das Aristotelische Princip aber ist in erster Linie ein Gesetz des Seins. So wenig jedoch der negative Teil des zweiten Princip, demzufolge es zwischen Sein und Nichtsein, zwischen Bejahung und Verneinung kein Mittleres gibt, aus dem Satz vom Widerspruch deduciert werden kann, so unzweifel-

1) So Prantl S. 135. Kampe S. 227. Haas S. 13.

2) vgl. 996 b 29 f.; 77 a 10. 22. 30.

haft ist es auf der anderen Seite, dass die positive Formel: „alles muss entweder sein oder nicht sein (bejaht oder verneint werden)“ den letzteren voraussetzt und einschliesst. Und so notwendig die Ergänzung ist, welche das negative Moment im zweiten Princip dem ersten beifügt, so entschieden muss anerkannt werden, dass der Satz vom ausgeschlossenen Dritten in seiner positiven Fassung dem Gesetz des Widerspruchs gegenüber eine sekundäre Stellung einnimmt.

2) Die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten haben die Aufgabe, das Verhältnis von Sein und Nichtsein zu bestimmen und so das innerste Wesen des Seins nach einer Seite hin zu enthüllen, zugleich aber auch den Charakter des Nichtseins und die reale Bedeutung der Negation zu beleuchten. Durch den Gegensatz zum Nichtsein erhält das Sein erst seinen vollen Sinn: Würde Sein und Nichtsein zusammenbestehen können oder würde es zwischen Sein und Nichtsein ein Mittleres geben, so wäre damit das eigentliche Sein in seinem Wesen aufgehoben. Dieser Auffassung der beiden Gesetze scheint nun freilich die Gestalt, die Aristoteles ihnen gegeben hat, nicht zu entsprechen: sie scheinen lediglich auf das Verhältnis von Ding und Merkmal (Eigenschaft) gerichtet zu sein¹⁾. Allein behalten wir im Auge: Sein ist für Aristoteles stets ein Zusammensein, Nichtsein ein Getrenntsein²⁾. So ist denn, wie sich im Verlauf der Untersuchung zeigen wird, einerseits das Sein, das als Copula fungiert, identisch mit dem Sein in der Bedeutung „existieren“; auf der andern Seite aber ist auch das reale Sein der Dinge als ein Zusammensein zu betrachten, als das Zusammensein der Dinge mit einer Bestimmung, einem Begriff, dessen Inhalt sich mit unserem Begriff der Existenz decken muss, bei Aristoteles aber als eine Beziehung auf die Kategorie des individuell Substantiellen zu denken sein wird³⁾. Sollen also unsere Principien das Verhältnis von Sein und Nichtsein regeln, so ist damit als ihre Aufgabe bezeichnet: das Verhältnis des realen Zusammenseins und des realen Getrenntseins, d. h. aber des Seins und

1) vgl. die fundamentale Formulierung des Satzes vom Widerspruch. Auch die kürzeren Formeln: es ist unmöglich, dass etwas zugleich sei und nicht sei, zwischen Sein und Nichtsein gibt es kein Mittleres u. s. w. haben in erster Linie das Sein des Prädikats am realen Subjekt im Auge.

2) Met. Θ 1051 b 11–13. s. S. 17 Anm. 3.

3) s. dazu unten 3. Abschn. I.

des Nichtseins des Merkmals, bezw. des Accidens am Objekt zu bestimmen. So bestätigt sich, dass die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten ontologische im eminenten Sinne des Worts sind: sie betreffen das Seiende als Seiendes und werden darum mit vollem Recht als Gegenstände der ersten Philosophie behandelt ¹⁾. Da nun aber das wahre Denken das adäquate Abbild des Seins ist, da ferner das reale Zusammen- und Getrenntsein im Denken als bejahendes bezw. verneinendes Urteil erscheint, so regeln die beiden Principien zugleich das Verhältnis des bejahenden zum verneinenden Urteil; sie beleuchten den Sinn der Bejahung und Verneinung und bestimmen damit auch das logische Wesen der Negation. So werden die Gesetze des Seins zu Gesetzen des Wahrseins, des im Denken liegenden Wahrheitsgehalts. Das hat für sie eine weitere, bedeutsame Folge. Die Wahrheit ist ein normativer Begriff, sie enthält einen Massstab, an welchem die Erzeugnisse des Denkens gemessen werden. Dem entsprechend werden die Principien des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten, die im Gebiet des Seins Naturgesetze waren, nun zu normativen, sie werden Kriterien zur Feststellung der Wahrheit.

Aus den ontologischen und objektiv-logischen Principien hat Aristoteles weiterhin eine Reihe anderer Sätze abgeleitet. Zunächst hat sich aus dem Princip des Widerspruchs eine Regel ergeben, welche das Verhältnis der conträr entgegengesetzten Prädikate eines Dings betrifft. Wichtiger sind die Folgerungen, die sich aus den Principien für die Feststellung der Beziehungen von Wahrheit und Falschheit ziehen liessen. Diese führen uns schon in das Gebiet des Subjektiv-logischen hinüber, dessen Gesetze nicht mehr im Realen ihr Urbild haben. Geht man nämlich von der Voraussetzung aus, dass Falschheit nichts anderes ist als Nichtübereinstimmung des Gedachten mit dem Wirklichen, dass also das Falsche stets das (nur im Denken wirkliche) contradiktorische Gegenteil des Wahren ist, so lassen sich aus der objektiv-logischen Fassung unserer Principien leicht folgende Sätze deducieren: „Von

1) vgl. dazu Met. Γ 3. 1005 a 21 ff. πανερὸν δὲ ἐστὶ μᾶς τε καὶ τῆς τοῦ φιλοσόφου καὶ ἡ περὶ τούτων (gemeint sind die Axiome, zu welchen auch unsere beiden Principien gehören) ἐστὶ σκέψις· ἀπαι γὰρ ὑπάρχει τοῖς ὄντι, τοῦ ὄντος ἐστὶν ἡ ὄν. cf. b 10.

zwei contradictorisch entgegengesetzten Urteilen muss notwendig eines falsch sein“, und damit aufs innigste zusammenhängend: „ein und dasselbe Urteil kann nicht zugleich wahr und falsch sein“; ferner: „Bejahung und Verneinung können nicht zugleich falsch sein“, und: „ein Urteil muss entweder wahr oder falsch sein“¹⁾. — Aber die Gültigkeit der Gesetze reicht noch weiter zurück: in die Sphäre der das Moment des subjektiven Ueberzeugtseins einschliessenden synthetischen Urteilsfunktion, aus der wahre und falsche Urteile hervorgehen. Aus den ontologischen Principien folgt die psychologische Unmöglichkeit der Bestreitung ihrer Gültigkeit. Was also schon die unmittelbare Betrachtung der lebendigen Denkhätigkeit ergibt, das lässt sich regelrecht beweisen: dass die subjektiven Annahmen, Bejahung und Verneinung seien zugleich wahr, ferner es gebe ein Mittleres zwischen beiden u. s. f. (auch die subjektiv-logischen Sätze kommen in Betracht) psychologisch undurchführbar sind²⁾. So ist das psychologische Gesetz gewonnen, dem zufolge das Denken stets entweder bejahen oder verneinen (entweder Bejahung oder Verneinung annehmen) und jedes zu vollziehende oder vollzogene Urteil entweder für wahr oder für falsch halten muss³⁾.

Die Principien des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten liegen also ihrer ursprünglichen Bedeutung nach auf dem Gebiet des Realen, sie sind in primärer Weise Gesetze des Seins; allein dem Aristotelischen Wahrheitsbegriff zufolge ist damit sofort auch ihre objektiv-logische Geltung gegeben. Die subjektiv-logischen Sätze aber und endlich das psychologische Gesetz, das die Geltung der Principien auf dem Boden der subjektiven Annahme ausspricht, sind aus den ontologischen, objektiv-logischen Gesetzen abgeleitet. Darnach entscheidet sich die alte Streitfrage, ob die beiden Gesetze bei Aristoteles ursprünglich metaphysische oder logische seien. Es wird sich nicht festhalten lassen, dass Aristoteles mit dem Princip des Widerspruchs unmittelbar nur die Natur unseres Denkens

1) cf. zu diesem Abschnitt oben S. 42. 60—62. 75—77. 78 f.

2) Diese Verallgemeinerung ist wohl gestattet, obwohl der Beweis nur für das Princip des Widerspruchs geführt ist.

3) vgl. zu diesem Abschnitt oben S. 43—45. 62—65. 77. 79.

habe treffen wollen ¹⁾. Die beiden Gesetze besagen nicht bloss, dass an den (ersten und unmittelbaren) Urteilen mit Festigkeit und Ueberzeugung festgehalten werden müsse, sie wollen nicht lediglich ein Verhältnis im menschlichen Reden und Annehmen regeln, so dass die objektiven Grundsätze sich erst an die Denkgesetze anschliessen würden, und als der Inhalt der Principien nur die Behauptung der begrifflichen Festigkeit der Wortbezeichnungen und die darauf sich gründende Forderung der Eindeutigkeit des Urteilsaktes betrachtet werden müsste ²⁾. Diese Auffassung beruht im Grund auf einer falschen Deutung der Aristotelischen Beweise, namentlich — wie wir S. 56 f. sahen — des ersten Arguments für den Satz vom Widerspruch. Dass nun das letztere eine positive Begründung des Principis oder eine Entwicklung seines ganzen Inhalts nicht geben will, dass die von dem Beweis vorausgesetzte Constanz der Wortbezeichnungen und Begriffe nicht den vollen Sinn desselben erschöpft, ist bereits festgestellt worden. Aber auch die Beweise, welche von den subjektiv-logischen Sätzen, die den ausschliesslich im Gebiet des Denkens liegenden Gegensatz von Wahr und Falsch regeln, oder gar von den psychologischen, die subjektive Denkhätigkeit bestimmenden Gesetzen auf die objektiv-logischen und ontologischen Principien zurückgehen, dürfen, wie gezeigt worden ist, nicht als wirkliche Deduktionen angesehen werden: sie sind dialektische Erörterungen, welche den Gegner zur Aufgabe seines eigenen Standpunkts und zur Anerkennung der Gültigkeit der objektiven Principien veranlassen wollen. Richtig aber ist so viel, dass diese Principien, wenn sie im Bereich des Denkens und Redens Anwendung finden sollen, feste Wortbezeichnungen und wohlabgegrenzte Begriffe, bzw. scharfumrissene Vorstellungen voraussetzen ³⁾. Allein da Aristoteles in den Worten getreue Symbole, Zeichen (σύμβολα,

1) Sigwart I² S. 184. Zutreffend dagegen ist, was Sigwart S. 185 Anm. sagt; »vermöge des Aristotelischen Begriffes der Wahrheit« hätte (wenn der objektive Satz nicht gelten würde) »auch der logische Grundsatz keine Geltung. Beide Ausdrucksweisen, die subjektive und die objektive, sagen für Aristoteles zuletzt genau dasselbe«.

2) Prantl I S. 131—135.

3) Das ergibt sich aus den Argumenten, namentlich aus dem ersten Beweis für den S. vom Widerspr. und den parallelen für den S. vom ausgeschl. Dritten (S. 47 ff. 82), aber auch aus anderen (S. 58. 59 f. 62 f. cf. S. 80 f.).

σημεία) der Vorstellungen, in den Vorstellungen Abbilder (ὁμοιώματα) der Dinge sieht, da er also die Uebereinstimmung von Wort, Begriff (Vorstellung) und Sache annimmt ¹⁾, so kommt für ihn alles darauf an, dass es im Realen etwas Beharrliches und Festbestimmtes gibt ²⁾. Wäre in der wirklichen Welt alles in immerwährender Veränderung begriffen, so würde es keine Wahrheit geben; und liessen sich die Dinge nicht fest bestimmen und von einander abgrenzen, so wäre alles eins, und damit wäre Denken, wie Reden aufgehoben. In beiden Fällen nämlich wäre auch kein eigentliches Sein mehr möglich ³⁾. Nun bietet aber die Wirklichkeit nicht bloss in den über die sublunarisches Welt hinausliegenden, unveränderlichen Substanzen, nicht bloss in dem Ewigen, metaphysisch Allgemeinen, das als schöpferisches Princip in der Sphäre des Veränderlichen wirkt, Constantes und Unwandelbares; auch die individuellen, dem Wechsel unterworfenen Dinge sind wenigstens relativ beharrlich, wie denn die Veränderung selbst ein Seiendes als Ausgangs- und Zielpunkt voraussetzt. Ebenso heben sich die Objekte nicht bloss des begrifflichen Denkens, sondern auch der sinnlichen Wahrnehmung in bestimmter Weise von einander ab, die letzteren freilich weniger scharf als die ersteren ⁴⁾. Auf diesen Thatbestand gründet sich zuletzt die Möglichkeit, von einem Sein im strengen Sinn zu reden, und auf ihm beruhen darum auch die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten. Allein Voraussetzungen und Inhalt der Gesetze sind wohl zu unterscheiden. Da nun begriffliches Denken und sinnliche Wahrnehmung das Wirk-

1) de interpr. 1. 16 a 3—8: ἔστι μὲν οὖν τὰ ἐν τῇ φωνῇ τῶν ἐν τῇ ψυχῇ παθημάτων σύμβολα, καὶ τὰ γραφόμενα τῶν ἐν τῇ φωνῇ. καὶ ὥσπερ οὐδὲ γράμματα πᾶσι τὰ αὐτά, οὐδὲ φωναὶ αἱ αὐταὶ ὧν μέντοι ταῦτα σημεῖα πρῶτως, ταῦτά πᾶσι παθήματα τῆς ψυχῆς, καὶ ὧν ταῦτα ὁμοιώματα, πράγματα ἦδη ταῦτά. Zu den φωναὶ gehören, wie das Folgende zeigt, auch die isolierten ὀνόματα und ῥήματα, und zu den παθήματα τῆς ψυχῆς auch die ἀνυ συνθέσεως καὶ διαρρέσεως auftretenden νοήματα. cf. Steinthal, Gesch. der Sprachw. bei den Griechen und Römern I S. 185 ff.

2) Das schliesst nicht aus, dass, wie unten nachzuweisen sein wird, in der Genesis der Aristotelischen Anschauung das Verhältnis ein umgekehrtes war, dass er thatsächlich vom Wort auf den Begriff, vom Begriff auf die Sache schloss.

3) cf. S. 49. 51. 58 f. 59 f. 68. 81 f.

4) vgl. zu diesem Absatz den Abschnitt über die Widerlegung der erkenntnistheoretischen und metaphysischen Grundanschauungen der Gegner S. 66—72.

liche so erfassen, wie es ist ¹⁾, so werden diese Funktionen auch absolut, bezw. relativ beharrliche und bestimmte Vorstellungen ergeben; da ferner die Sprache die Vorstellungen in charakteristischen Symbolen zum äusseren Ausdruck bringt, so werden auch die Wortbezeichnungen constant sein. Aber das sind wieder nur die Voraussetzungen, nicht der eigentliche Gehalt der objektiv-logischen Gesetze.

3) Nachdem der Sinn der Gesetze bestimmt ist, lässt sich leicht auch ihr Anwendungsgebiet feststellen. Wir haben zunächst zwei Klassen von Urteilen und zwei Arten des Seins kennen gelernt, welche durch die beiden Principien beherrscht werden. Einmal das Gebiet des Begrifflichen, Ewigen. Einem begrifflichen Subjekt kann nicht ein Prädikat zukommen und daneben auch nicht zukommen; es muss ihm entweder zukommen oder nicht zukommen. Ein solches Subjekt ist keiner Veränderung unterworfen und wird darum auch nicht im Verlaufe der Zeit ein Prädikat bald haben bald nicht haben ²⁾. Eben darum hat das Wort „zugleich“ in der Formel des Satzes vom Widerspruch auf dem Boden dieser völlig zeitlosen Urteile keine zeitliche Bedeutung. Man muss nämlich im Auge behalten, dass das Gesetz in seiner objektiv-logischen Fassung nicht etwa die Thatsache aussprechen will, dass ein denkendes Wesen nicht zu gleicher Zeit im stande sei, von einem begrifflichen Subjekt ein Prädikat zu bejahen und zu verneinen.

Einen anderen Sinn hat die Bestimmung „zugleich“ im Gebiet des wechselnden Seins, der Urteile über sinnlich wahrnehmbare Objekte, auf welches die beiden Principien gleichfalls Anwendung finden ³⁾. Hier kann ein Subjekt zu einer Zeit ein Prädikat haben, das ihm zu einer andern nicht zu-

1) vgl. S. 7 f.

2) Zu dieser Klasse von Urteilen gehören nicht bloss die definitorischen Sätze, sondern alle Urteile, welche von einem begriffl. allgemeinen Subjekt ein an sich zukommendes Prädikat aussagen. s. zu denselben S. 69 f., namentlich die in S. 70 Anm. 1 angeführte Stelle 1010 b 23—30, ferner de coelo I 12. vgl. auch S. 18. — Ausserdem aber gehören hieher auch die Urteile über die ewigen, unveränderlichen Einzelsubstanzen, auf welche sich das im Text Gesagte leicht anwenden lässt.

3) Dass auch diese Sätze den beiden Gesetzen unterstehen, geht aus der ganzen Argumentation, namentlich aber aus den Beweisen für den S. vom ausgeschl. Dritten hervor (cf. S. 79 f.).

kommt: das ist ja das Wesen des Veränderlichen. So wird es notwendig, den Satz vom Widerspruch zeitlich zu beschränken. Das geschieht durch den Beisatz „zugleich“ in der Bedeutung „gleichzeitig“¹⁾: zu einer und derselben Zeit kann ein und dasselbe Subjekt nicht eine Bestimmung haben und nicht haben. Zu verschiedenen Zeiten ferner kann über ein und dasselbe Subjekt sowohl Bejahung als Verneinung wahr sein (wahr werden); zu einer und derselben Zeit aber kann nur entweder Bejahung oder Verneinung der Wahrheit gemäss ausgesagt werden. Stellen wir den Wahrheitsbegriff, der diesen Gedanken zu Grunde liegt, genau fest: Im Wechsel der Zeit kann ein und dasselbe Urteil über ein und dasselbe (veränderliche) Objekt wahr und falsch werden, wenn der Gegenstand sich ändert. Was einst als wahr bezeichnet werden musste, kann jetzt falsch sein. Und was in der Zukunft wahr sein wird, ist jetzt noch nicht wahr, also falsch. Wahr bleibt ein Urteil über ein wandelbares Subjekt, solange der Gegenstand sich gleichbleibt (σωζομένου τοῦ πράγματος). Diese Anschauungsweise ist auf dem Aristotelischen Standpunkt durchaus consequent. Wenn Wahrheit Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit ist, so kann nur eine Aussage über das jeweilig Gegenwärtige als wahr im strengen Sinn betrachtet werden, so gewiss nur das jeweilig Gegenwärtige wirklich ist. Ein Urteil über Vergangenes war einst wahr, ist aber eben darum jetzt nicht mehr wahr, wie das der Vergangenheit angehörige Geschehen einst wirklich war, jetzt aber nicht mehr wirklich ist²⁾. So bestimmen auch unsere Principien

1) s. o. S. 46 f. vgl. dazu de coel. I 12. 281 b 17 f.

2) cf. die S. 19 Anm. 1 angeführte Stelle Met. Θ 1051 b 13—15. ferner de an. III 3. 428 b 5—9. In letzterer Stelle wird es als etwas Absurdes hingestellt: ἀποβεβληγμένα τὴν ἑαυτοῦ ἀληθῆ δόξαν, ἣν εἶχε, σωζομένου τοῦ πράγματος, μὴ ἐπιλαθόμενον μηδὲ μεταπεισθέντα. Dass einer eine vorher wahre Meinung aufgibt, ist völlig in der Ordnung, sobald dieselbe falsch wird, und wenigstens psychologisch begreiflich, wenn er dieselbe vergessen hat oder von ihrer Falschheit überzeugt wurde. Nun bleibt sie wahr, σωζομένου τοῦ πράγματος. Sie wird aber falsch, wenn unter der Hand die Sache sich ändert. Der Sinn der ganzen Stelle 428 b 2—9 ist völlig klar. Es handelt sich darum, nachzuweisen, dass die φαντασία keine δόξα ist; das wird in der Weise gethan, dass gezeigt wird, wie die φαντασία uns häufig eine Sache falsch darstellt, über die wir uns bereits eine richtige Ansicht gebildet haben (φαίνεται δὲ καὶ

nur das jeweilig Gegenwärtige. Sie sind allgemeine Sätze, die nun allerdings nicht bloss auf das in der Gegenwart Gegenwärtige, sondern ebenso auf das in der Vergangenheit gegenwärtig Gewesene und das in der Zukunft gegenwärtig werdende angewandt werden können. Wollte man aber darum z. B. den Satz vom Widerspruch allgemein so formulieren, dass er besagen würde: „es kann nicht zugleich wahr sein, einen und denselben Inhalt mit derselben Zeitbestimmung zu bejahen und zu verneinen“, so würde man von der dem ursprünglichen Sinn des Aristotelischen Satzes nicht angemessenen Voraussetzung ausgehen, dass auch die Vergangenheits- und Zukunftsurteile in der Gegenwart im eigentlichen Sinn wahr genannt werden können. Auf die Vergangenheit angewandt würde vielmehr das Princip ungefähr so lauten: „es war in (einem bestimmten) Zeitpunkt der Vergangenheit unmöglich (es konnte . . . nicht zugleich wahr sein), dass dem Subjekt A das Prädikat b zukam und zu gleicher Zeit nicht zukam (dem A das Präd. b beizulegen und zugleich abzusprechen)“. Analog wäre die Anwendung auf die Zukunftsurteile. Allgemein gefasst würde das Princip auf dem Boden der zeitlich bestimmten Sätze so zu formu-

ψευδῇ, περί ὧν ἅμα ὑπόληψιν ἀληθῆ ἔχει). Z. B. erscheint uns die Sonne als einen Fuss gross, auch nachdem wir uns bereits überzeugt haben, dass sie grösser als die Erde ist. Wäre nun die φαντασία eine δόξα, so wäre nur ein Doppeltes möglich: entweder müsste man eine vorher wahre Meinung aufgegeben haben, obwohl der Gegenstand sich gleich geblieben, und obwohl weder ein Vergessen dieser Meinung noch eine Aenderung der Ueberzeugung eingetreten ist (als eine wahre Meinung müsste die φαντασία darum angesehen werden, weil uns der Gegenstand wirklich so erscheint); oder aber müsste, wenn man die frühere Meinung beibehält, dieselbe zugleich wahr und falsch sein können (ἢ εἰ τι ἔχει, ἀνάγκη τὴν αὐτὴν ἀληθῆ εἶναι καὶ ψευδῆ). In beiden Fällen müsste man annehmen, dass eine wahre Meinung falsch werden könnte, ohne dass der Gegenstand sich verändern würde. Dagegen richtet sich der Einwand des Aristoteles: ἀλλὰ ψευδὴς ἐγένετο (so lese ich mit Torstrik gegen Bekker und Trendelenburg), ὅτι λάθου μεταπεσόν τὸ πρᾶγμα — aber falsch wurde eine vorher wahre Meinung immer nur dann, wenn unter der Hand ihr Gegenstand sich änderte. Das Imperfekt ist völlig zutreffend: es ist der jeweilige Werdeprocess ins Auge gefasst, dessen Resultat das Falschsein ist, ein Werdeprocess, der dem realen, zum Anderssein des Gegenstands führenden Vorgang durchaus parallel verläuft; diese Entwicklung aber wird von dem Standpunkt des fertigen Ergebnisses aus betrachtet. — cf. ausserdem namentlich das 15. Cap. in Met. Z, ferner Anal. post. I 6. 74 b 32—39, cat. 5. 4 a 23 ff. u. ö. de coel. I 12. 282 a 28 f.

lieren sein: In der jeweiligen Gegenwart kann unmöglich einem und demselben Subjekt ein und dasselbe Prädikat zu gleicher Zeit zukommen und nicht zukommen (zu- und abgesprochen werden). Aehnlich wäre die Formel für das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten: Alles jeweilig Gegenwärtige muss entweder sein oder nicht sein (bejaht oder verneint werden)¹⁾. So folgerichtig nun aber die diesen Formeln zu Grunde liegende Bestimmung des Wahrheitsbegriffs von den Aristotelischen Anschauungen aus ist, so begreiflich ist es, dass dieselbe nicht durchzuführen war und einer laxeren Fassung Platz machen musste. Wenn Aristoteles ausspricht, falsch oder wahr sei nicht bloss, dass Kleon weiss ist, sondern auch, dass er es war oder sein wird²⁾, so sind damit ausdrücklich auch Vergangenheits- und Zukunftsurteile als (in der Gegenwart) wahr bezeichnet. Eben dahin führt die Ausdrucksweise an einer anderen Stelle: von den beiden Urteilen, von denen das eine sagt, es werde etwas sein, das andere das bestreitet, müsse notwendig das eine wahr sein³⁾. Diese Erweiterung des Wahrheitsbegriffs war notwendig⁴⁾. Denn ohne dieselbe wären

1) de interpr. 9. 18 a 35: *ἅπαν ἀνάγκη ὑπάρχειν ἢ μὴ ὑπάρχειν*. *ἅπαν* bedeutet, wie das Folgende ergibt: Gegenwärtiges, Vergangenes und Zukünftiges. Die Formel hat genau den Sinn, der durch den oben im Text stehenden Satz ausgedrückt ist. Sie wird im Folgenden sofort auf das zukünftige Sein angewandt (*ὥστε εἰ ὁ μὲν φήσκει ἔσεσθαι τι ὁ δὲ μὴ φήσκει τὸ αὐτὸ τοῦτο* etc. . . . 38 f.: *ἄμφοω γὰρ οὐχ ὑπάρχει ἅμα ἐπὶ τοῖς τοιοῦτοις*). Analog ist jedenfalls der jener Formel vorausgehende logische Satz *εἰ γὰρ πᾶσα κατάφασις καὶ ἀπόφασις ἀληθὴς ἢ ψευδὴς* aufzufassen, ebenso 29 f.: *Ἐπὶ μὲν οὖν τῶν ὄντων καὶ γενομένων ἀνάγκη τὴν κατάφασιν ἢ τὴν ἀπόφασιν ἀληθῆ ἢ ψευδῆ εἶναι*, ein Satz, der übrigens in demselben Cap. eine bedeutsame Wandlung seines Sinns erfährt.

2) de an. III 6. 430 b 4 f.: *ἀλλ' οὖν ἔστι γε οὐ μόνον τὸ ψεῦδος ἢ ἀληθές, οὐ λευκὸς Κλέων ἔστιν, ἀλλὰ καὶ οὐτι ἦν ἢ ἔσται*.

3) de interpr. 9. unmittelbar an die in Anm. 1 angeführte Stelle sich anschliessend: *ὥστε εἰ ὁ μὲν — τοῦτο, . . . ἀνάγκη ἀληθεύειν τὸν ἕτερον αὐτῶν, εἰ πᾶσα κατάφασις καὶ ἀπόφασις ἀληθὴς ἢ ψευδὴς*. Die letztere Formel hat hier schon einen andern Sinn, als an den in Anm. 1 erwähnten Stellen desselben Cap. Sie will nämlich bereits besagen: jedes Urteil (über Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges) ist (jetzt, in der Gegenwart) entweder wahr oder falsch.

4) In bezeichnender Weise stehen die beiden Fassungen des Wahrheitsbegriffs, die laxere und die strengere, beieinander in gen. et corr. II 11. 337 b 4 f.: *ὁ μὲν γὰρ ἀληθὲς εἰπεῖν οὐτι ἔσται, δεῖ τοῦτο εἶναι ποτε ἀληθὲς οὐτι ἔστιν*.

Vergangenheits- und Zukunftsurteile logisch nicht zu charakterisieren. Aber damit ist ein weiteres subjektives Moment in den Wahrheitsbegriff hereingezogen: wenn auch das Vergangene und Zukünftige wahr genannt werden kann, so heisst das, dass auch ein Urteil, dem kein wirklich Seiendes entspricht, wahr sein könne. Die so vollzogene Ausdehnung des Begriffs der Wahrheit hat jedoch für unsere Principien, speciell für den Satz vom ausgeschlossenen Dritten verderbliche Folgen gehabt, da zugleich die alte Anschauung, dass das Wahre das Abbild eines Wirklichen sei, noch nachwirkte. Wir werden in einem späteren Zusammenhang sehen, dass Aristoteles die Geltung des Principis vom ausgeschlossenen Dritten für die Zukunftsurteile über individuelle, veränderliche Gegenstände, wenigstens nach einer Seite hin, suspendiert hat ¹⁾. Es wird sich zeigen, dass diese Theorie in einer Verwechslung der real-metaphysischen und der aus dem Satz des ausgeschlossenen Dritten entspringenden logisch-ontologischen Notwendigkeit ihre Wurzel hat: die Sätze über Zukünftiges nämlich betrachtet Aristoteles als eigentliche Urteile, nicht als blosse Vermutungen ²⁾; müsste nun ein solches Urteil auf Grund des Satzes vom ausgeschlossenen Dritten, weil das contradictorisch entgegengesetzte falsch ist, als notwendig wahr bezeichnet werden, so müsste auch das in demselben Behauptete mit Notwendigkeit sich verwirklichen; dann wäre alles Geschehen in der Welt notwendig, und für den Zufall, wie für die auf der Möglichkeit des „Auchanderskönnens“ beruhende menschliche Ueberlegung bliebe keine Stelle. Wir müssen nun fragen, warum Aristoteles diese Consequenz allein aus der Anwendung des Principis auf die Zukunftsurteile gezogen und seine Ausführungen nicht auch auf die Gegenwarts- und Vergangenheitsurteile ausgedehnt hat. Hätte er die auf der strengeren Fassung des Wahrheitsbegriffes beruhende Formel

1) de interpr. c. 9. s. dazu unten 3. Abschn. IV.

2) Dazu hat ihn zweifellos schon die sprachliche Form der Zukunftsurteile veranlasst. Blosse Vermutungen, die nicht mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, sind für Aristoteles Möglichkeitsurteile. Möglichkeitsurteile also und Urteile des Stattfindens über Zukünftiges unterscheidet Aristoteles. Hätte er übrigens die Zukunftsurteile als blosse Möglichkeitsurteile aufgefasst, so wäre für ihn das Problem, das in de interpr. 9 behandelt wird, von vornherein weggefallen.

„von einem Objekt wird in einem bestimmten Zeitpunkt der Zukunft notwendig entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr sein“ angenommen, so hätte er entweder die Geltung des Principis auch für die Zukunftsurteile festhalten oder aber die Anwendung desselben auf die Urteile mit veränderlichem, individuellem Gegenstand überhaupt bestreiten müssen. In der That erkennt er die Notwendigkeit an, dass morgen eine Seeschlacht entweder stattfinden oder nicht stattfinden werde ¹⁾. Dann aber hätte auch die Verwendung des neuen, laxeren Wahrheitsbegriffs, demzufolge die Zukunftsurteile in der Gegenwart wahr sind, zu keiner Verwerfung des Principis Anlass geben können. Wenn auch ein Urteil über dasjenige, was erst in der Zukunft wirklich sein wird, jetzt also noch nicht ist, als wahr bezeichnet werden kann, so lässt sich von hier aus ohne Bedenken der Satz aufstellen: es ist notwendig wahr entweder, dass A B sein wird, oder, dass A nicht B sein wird. Und zwar wird die aus diesem Gesetz entspringende Notwendigkeit zugleich demjenigen Glied des Gegensatzes zukommen, für welches sich der Urteilende entscheidet, wenn anders auch die Aussagen über Zukünftiges als eigentliche Seinsurteile zu denken sind. Allein hier zeigt sich, dass Aristoteles doch von dem alten, strengen Wahrheitsbegriff nicht loskommt: er sucht für die Zukunftsurteile ein reales Substrat in der Gegenwart. Ein solches bietet sich ihm im Möglichen; was in der Zukunft sein wird oder nicht sein wird, das ist in der Gegenwart möglich ²⁾. Für das Mögliche aber gilt der Satz vom ausgeschlossenen Dritten nicht; denn seine Eigenart besteht darin, dass es beide

1) 19 a 30 ἀνάγκη μὲν ἔσεσθαι ναυμαχίαν αὔριον ἢ μὴ ἔσεσθαι.

2) 19 a 32 f. 35—b 4. ὥστ' ἐπεὶ ὁμοίως οἱ λόγοι ἀληθεῖς ὥσπερ τὰ πράγματα, ὅλον — das wird 35 wieder aufgenommen. ὥστε ὅλον ἐστὶ οὐκ ἀνάγκη πάσης καταφάσεως καὶ ἀποφάσεως τῶν ἀντικειμένων τὴν μὲν ἀληθῆ τὴν δὲ ψευδῆ εἶναι· οὐ γὰρ ὥσπερ ἐπὶ τῶν ὄντων, οὕτως ἔχει καὶ ἐπὶ τῶν μὴ ὄντων [μὲν von Waitz eingeklammert] ὄντων δὲ εἶναι· ἢ μὴ εἶναι, ἀλλ' ὥσπερ εἴρηται. So wird die Frage nach der Geltung unseres Principis auf dem Gebiet der Zukunftsurteile entschieden. — Eine interessante Beleuchtung erhält diese Stelle durch gen. et corr. II 11. 337 b 4 ff., wo bemerkt ist, Zukunftsurteile von der Art der in unserem Cap. behandelten dürfen nicht in der Form regelrechter Zukunftsurteile — ἐστὶ ἐσται — ausgedrückt, von veränderlichen Objekten könne nur ausgesagt werden, εἰ μέλλει. Dann wird fortgefahren: ὁ δὲ νῦν ἀληθὲς εἰπεῖν ἐστὶ μέλλει, οὐδὲν κωλύει μὴ γενέσθαι· μέλλον γὰρ ἂν βαδίζειν τις οὐκ ἂν βαδίσεν.

Glieder eines *contradiktorischen* Gegensatzes gleicherweise einschliesst, dass es potentiell sowohl ist als nicht ist ¹⁾. Darum kann auch dem Gegenstand eines Urteils über Zukünftiges niemals diejenige Notwendigkeit zukommen, die in dem Gesetz des ausgeschlossenen Dritten wurzelt: so gewiss in der Zukunft alles notwendig entweder sein oder nicht sein wird, so wenig lässt sich von dem bestimmten Objekt eines Zukunftsurteils sagen, dass es Anteil an dieser Notwendigkeit habe und darum sich notwendig verwirkliche ²⁾. Es liegt am Tag, wie widerspruchsvoll diese Einschränkung der ontologischen Geltung des Principis ist. Der tiefste Grund aber, der zu derselben den Anlass gegeben hat, liegt, wie gezeigt, auf logischem Gebiet, in der Vermischung des ursprünglichen, strengen und des erweiterten, laxeren Wahrheitsbegriffs, vermöge welcher die gegenwärtige Wahrheit der Zukunftsurteile in der Gegenwart ein reales Substrat forderte. Ist nun dieses Substrat das Mögliche, auf welches das Gesetz vom ausgeschlossenen Dritten keine Anwendung findet, so verliert das letztere für die Urteile über Zukünftiges selbst seine Geltung; es lässt sich nicht mehr sagen: „von einem Zukünftigen ist entweder Bejahung oder Verneinung wahr“. Ebenso wenig lässt sich der subjektiv-logische Satz: „ein Urteil über Zukünftiges ist entweder wahr oder falsch“, der übrigens in diesem Zusammenhang von der objektiv-logischen Fassung sich begreiflicher Weise nicht abhebt, festhalten. — Dass Aristoteles diese Einschränkung der Geltung des Principis vom ausgeschlossenen Dritten lediglich für die Urteile über Zukünftiges durchführte, ist nun leicht zu verstehen. Die Urteile über Gegenwärtiges haben ihr reales Substrat am wirklich Seienden, und auch die Vergangenheitsurteile haben, sofern das Geschehensein in der Gegenwart nachwirkt und als fertiges Resultat vorliegt, in gewissem Sinn in der Gegenwart ein reales Correlat. Für das in der Gegenwart aktuell Wirkliche aber behält der Satz nach wie vor seine Gültigkeit. Das Motiv, das zur Suspendierung des Principis für die Zukunftsurteile

1) 19 a 7—22. cf. namentlich unten die Ausführung über die Möglichkeitsurteile. vgl. auch oben S. 67.

2) n 28—32: . . . *ἅπαν ἀνάγκη . . . ἔσεσθαι γε ἢ μὴ· οὐ μέντοι διαλόντα γε εἰπεῖν θάτερον ἀναγκαῖον. λέγω ὅτι ὅλον ἀνάγκη μὲν ἔσεσθαι ναυμαχίαν αὐριον ἢ μὴ ἔσεσθαι, οὐ μέντοι ἔσεσθαι γε αὐριον ναυμαχίαν ἀναγκαῖον οὐδὲ μὴ γενέσθαι· γενέσθαι μέντοι ἢ μὴ γενέσθαι ἀναγκαῖον.*

führte, ist also für die beiden letzteren Arten von Aussagen über Individuellveränderliches nicht wirksam. Aeusserst charakteristisch und die bisherige Darlegung durchweg bestätigend ist nun aber die genauere Begründung, welche Ar. für diese Unterscheidung gibt. Er denkt consequent genug, um zu bemerken, dass er von dem in unserem Zusammenhang eingenommenen Standpunkt aus die Geltung des Principis vom ausgeschlossenen Dritten auch für die Gegenwurtsurteile mit individuellem, wandelbarem Subjekt wenigstens beschränken müsste. Im Gebiet des veränderlichen Seins und Nichtseins, in der Sphäre dessen, was nicht immer ist, und dessen, was nicht immer nicht ist, gilt wohl der Satz: alles muss entweder sein oder nicht sein. Aber diese Notwendigkeit kommt darum noch nicht einem bestimmten Glied des Gegensatzes zu. Denn an sich könnte ein derartiges auch anders sein. Da nun die Wahrheit der Urteile dem Sein der Dinge adäquat ist und deshalb auch der Charakter eines logischen Gegensatzes der Eigenart des zu Grunde liegenden realen Contrasts entspricht, so ergibt sich der logische Grundsatz, dass im Gebiet der Urteile über ein Sein oder Nichtsein der veränderlichen Dinge wohl stets das eine Glied des contradiktorischen Gegensatzes wahr oder falsch ist, dass sich jedoch diese Notwendigkeit nicht auf ein bestimmtes Glied für sich anwenden lässt: denn derartige Urteile haben stets nur relative Wahrheit. Man sieht leicht, dass diese Gedankenreihe zur völligen Aufhebung des Principis führen müsste: wenn ein derartiges Urteil nicht in bestimmter Weise wahr sein kann, so kann man auf dasselbe auch nicht das Dilemma anwenden, dass es entweder wahr oder falsch sein müsse. Aristoteles weiss jedoch dieser Consequenz auszuweichen. Zwar ist nicht alles Seiende notwendig; aber man kann sagen: das Seiende ist, wenn es ist, notwendig, wie das Nichtseiende, wenn es nicht ist, notwendig nicht ist, notwendig in dem Sinn, der aus dem Satz des ausgeschlossenen Dritten sich ergibt. Das gilt auch für den contradiktorischen Gegensatz. Diese Anwendung überlässt Aristoteles freilich dem Leser: auch das eine Glied eines realen (contradiktorischen) Gegensatzes für sich wird, wenn es ist, notwendig sein, das andere Glied ebenso bestimmt nicht sein. Die entsprechenden logischen Folgerungen sind ebenfalls leicht zu ziehen: das eine Glied eines logischen Gegensatzes wird, wenn sein Gegenstand wirklich ist, notwendig wahr, das

andere notwendig falsch sein. So verhält es sich mit den Gegenwartsurteilen über veränderlich Seiendes. Anders liegt die Sache bei den Zukunftsurteilen, deren reales Substrat das noch nicht Seiende, aber Mögliche ist. Zwar liesse sich für das zukünftig Wirkliche dasselbe Auskunftsmittel verwenden, das die Geltung des Principis vom ausgeschlossenen Dritten für das Gegenwärtigwirkliche rettete: man könnte etwa sagen: das Zukünftigwirkliche wird, wenn es wirklich geworden sein wird, notwendig sein. Aristoteles hat diesen Ausweg nicht ergriffen: wie für die Zukunftsurteile, die in der Gegenwart wahr sein wollen, sucht er für das Zukünftigwirkliche im Möglichen das gegenwärtige Substrat. Und er bleibt dabei, dass einem bestimmten Zukünftigen (einem bestimmten Glied eines contradiktorischen Gegensatzes) nie die aus dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten entspringende Notwendigkeit zukommen könne. Für die Zukunftsurteile selbst aber, die das Dilemma in der Gegenwart aussprechen würden, ist der Satz völlig aufgehoben: Bejahung und Verneinung sind entweder geradezu gleich wahr, oder aber ist die eine höchstens in höherem Grade wahr als die andere ¹⁾.

1) So ist der Abschnitt 19 a 23—b 4 zu verstehen, welchen Waitz nicht befriedigend erklärt hat: $\tau\acute{o} \mu\epsilon\nu \omicron\upsilon\nu \epsilon\iota\nu\alpha\iota \tau\acute{o} \omicron\nu \theta\tau\alpha\nu \tilde{\eta}, \kappa\alpha\iota \tau\acute{o} \mu\eta \omicron\nu \mu\eta \epsilon\iota\nu\alpha\iota \theta\tau\alpha\nu \mu\eta \tilde{\eta}, \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\eta\cdot \omicron\upsilon \mu\eta\nu \omicron\upsilon\tau\epsilon \tau\acute{o} \omicron\nu \acute{\alpha}\pi\alpha\nu \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\eta \epsilon\iota\nu\alpha\iota \omicron\upsilon\tau\epsilon \tau\acute{o} \mu\eta \omicron\nu \mu\eta \epsilon\iota\nu\alpha\iota. \omicron\upsilon \gamma\acute{\alpha}\rho \tau\alpha\upsilon\tau\acute{o}\nu \epsilon\sigma\tau\iota \tau\acute{o} \omicron\nu \acute{\alpha}\pi\alpha\nu \epsilon\iota\nu\alpha\iota \epsilon\kappa \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\eta\varsigma \epsilon\tau\epsilon \epsilon\sigma\tau\iota, \kappa\alpha\iota \tau\acute{o} \acute{\alpha}\pi\lambda\omega\varsigma \epsilon\iota\nu\alpha\iota \epsilon\kappa \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\eta\varsigma. \omicron\rho\omega\iota\omega\varsigma \delta\epsilon \kappa\alpha\iota \epsilon\pi\iota \tau\omicron\upsilon \mu\eta \theta\upsilon\nu\tau\omicron\varsigma. \kappa\alpha\iota \epsilon\pi\iota \tau\eta\varsigma \acute{\alpha}\nu\tau\iota\varphi\acute{\alpha}\sigma\epsilon\omega\varsigma \acute{o} \alpha\upsilon\tau\omicron\varsigma \lambda\acute{o}\gamma\omicron\varsigma. \epsilon\iota\nu\alpha\iota \mu\epsilon\nu \tilde{\eta} \mu\eta \epsilon\iota\nu\alpha\iota \acute{\alpha}\pi\alpha\nu \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\eta \dots \omicron\upsilon \mu\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\iota \delta\iota\epsilon\lambda\acute{o}\nu\tau\alpha \gamma\epsilon \epsilon\iota\pi\epsilon\iota\nu \theta\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho\omicron\nu \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\alpha\iota\omicron\nu. \dots \omicron\upsilon\tau\prime \epsilon\pi\epsilon\iota \omicron\rho\omega\iota\omega\varsigma \omicron\iota \lambda\acute{o}\gamma\omicron\iota \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\epsilon\iota\varsigma \omicron\pi\epsilon\rho \tau\acute{\alpha} \pi\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\alpha, \theta\eta\lambda\omicron\nu \theta\tau\iota \theta\sigma\alpha \omicron\upsilon\tau\omega\varsigma \epsilon\chi\epsilon\iota \omicron\varsigma\tau\epsilon \acute{o}\pi\acute{o}\tau\epsilon\rho \epsilon\tau\upsilon\chi\epsilon \kappa\alpha\iota \tau\acute{\alpha} \epsilon\nu\alpha\nu\tau\acute{\iota}\alpha \epsilon\nu\theta\acute{\epsilon}\chi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota, \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\eta \omicron\rho\omega\iota\omega\varsigma \epsilon\chi\epsilon\iota\nu \kappa\alpha\iota \tau\eta\nu \acute{\alpha}\nu\tau\iota\varphi\acute{\alpha}\sigma\epsilon\iota\nu. (Damit sind die Gegenwartsurteile über Veränderlichseiendes gemeint, wie aus dem sofort Folgenden hervorgeht. Diese Charakteristik ist so wenig auffallend, dass sie sich, wie sich unten im 3. Teil zeigen wird, vielmehr mit der gewöhnlichen Definition der Urteile über metaphysisch-that-sächliches Sein deckt). $\omicron\pi\epsilon\rho \varsigma\upsilon\mu\beta\alpha\iota\nu\alpha\iota \epsilon\pi\iota \tau\omicron\iota\varsigma \mu\eta \acute{\alpha}\sigma\iota \omicron\upsilon\nu \tilde{\eta} \mu\eta \acute{\alpha}\sigma\iota \mu\eta \omicron\upsilon\nu$ (bei dem Seienden, das nicht immer ist, oder bei dem Nichtseienden, das nicht immer nicht ist). $\tau\omicron\upsilon\tau\omega\nu \gamma\acute{\alpha}\rho \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\chi\eta \mu\epsilon\nu \theta\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho\omicron\nu \mu\acute{o}\rho\iota\omicron\nu \tau\eta\varsigma \acute{\alpha}\nu\tau\iota\varphi\acute{\alpha}\sigma\epsilon\omega\varsigma \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\epsilon\varsigma \epsilon\iota\nu\alpha\iota \tilde{\eta} \psi\epsilon\upsilon\delta\omicron\varsigma, \omicron\upsilon \mu\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\iota \tau\acute{o}\delta\epsilon \tilde{\eta} \tau\acute{o}\delta\epsilon \acute{\alpha}\lambda\lambda' \acute{o}\pi\acute{o}\tau\epsilon\rho \epsilon\tau\upsilon\chi\epsilon, \kappa\alpha\iota \mu\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\nu \mu\epsilon\nu \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\tilde{\eta} \tau\eta\nu \epsilon\tau\epsilon\rho\alpha\nu, \omicron\upsilon \mu\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\iota \tilde{\eta}\theta\eta \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\tilde{\eta} \tilde{\eta} \psi\epsilon\upsilon\delta\tilde{\eta}$ (die letzten Worte werden vom Scholiasten — Brandis 120 a 3 f. — sehr gut so erklärt: $\omicron\upsilon\tau\epsilon \mu\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\iota \tau\acute{o} \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\epsilon\upsilon\omicron\nu \acute{\alpha}\sigma\iota \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\epsilon\upsilon\omicron\nu \omicron\upsilon\tau\epsilon \tau\acute{o} \psi\epsilon\upsilon\delta\acute{\epsilon}\mu\epsilon\nu\omicron\nu \acute{\alpha}\sigma\iota \psi\epsilon\upsilon\delta\acute{\epsilon}\mu\epsilon\nu\omicron\nu$). Dass dieser Satz nur die Gegenwartsurteile im Auge hat, kann angesichts des Folgenden nicht bestritten werden. (Im Folgenden nämlich wird bezüglich der Zukunftsurteile mit dem bloss Möglichen als gegenwärtigem Substrat ausdrücklich bemerkt: $\omicron\upsilon \gamma\acute{\alpha}\rho$$

Die bisherige Untersuchung hat die Anwendung der beiden Principien auf das ewige, unveränderliche, begriffliche und auf das individuelle, dem Wechsel unterworfenene Sein, auf die zeitlosen und auf die zeitlich bestimmten Urtheile festgestellt und präcisirt. Es bedarf keines besonderen Nachweises, dass mit der Geltung der objektiv-logischen Gesetze überall auch die der subjektiv-logischen Folgesätze verbunden ist. Zu den beiden Anwendungsgebieten kommt nun aber noch ein drittes, das Reich der unsicheren Meinungen. Während bei den Urtheilen, die uns bis jetzt begegnet sind, die diskursive Denkhätigkeit stets durch die sinnliche Wahrnehmung oder das intuitive Denken geleitet war, entbehrt die Meinung dieses Fundaments. Zwar sind auch die auf die Wahrnehmung sich stützenden Urtheile über individuelle Dinge wegen ihres schwankenden, veränderlichen Inhalts als Meinungen bezeichnet. Aber darum heben sich doch von ihnen die eigentlichen Meinungen, die auf der Stufe der Vermutung stehenden Ansichten deutlich ab ¹⁾. Auch die letzteren werden nun am Massstab der Wahrheit gemessen. Darum gelten von ihnen, wie von den übrigen Aussagen, die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschl. Dritten: auch im Gebiet der Meinungen können Bejahung und Verneinung nicht zugleich wahr sein; es ist entweder die Bejahung oder die Verneinung wahr. Jede Meinung ist entweder wahr oder falsch: $\delta\omicron\zeta\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota\nu\ \delta'\ \omicron\upsilon\kappa\ \acute{\epsilon}\varphi'\ \eta\mu\acute{\iota}\nu\ (\acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu)\cdot\ \acute{\alpha}\nu\acute{\alpha}\gamma\kappa\eta$

$\acute{\omega}\sigma\pi\epsilon\rho\ \acute{\epsilon}\pi\iota\ \tau\acute{\omega}\nu\ \acute{\omicron}\nu\tau\omega\nu,\ \acute{\omicron}\upsilon\tau\omega\varsigma\ \acute{\epsilon}\chi\epsilon\iota\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\pi\iota\ \tau\acute{\omega}\nu\ \mu\eta\ \acute{\omicron}\nu\tau\omega\nu\ \delta\upsilon\nu\alpha\tau\acute{\omega}\nu\ \delta\grave{\epsilon}\ \acute{\epsilon}\iota\nu\alpha\iota\ \eta\ \mu\eta\ \acute{\epsilon}\iota\nu\alpha\iota.$ Für die letzteren wird der Satz bestritten, der unmittelbar vorher für die $\acute{\omicron}\nu\tau\alpha$ — genauer die $\acute{\omicron}\nu\tau\alpha\ \mu\eta\ \acute{\alpha}\sigma\iota\ \acute{\omicron}\nu\tau\alpha$ — festgehalten wurde: dass es notwendig sei, $\pi\acute{\alpha}\sigma\eta\varsigma\ \kappa\alpha\tau\alpha\varphi\acute{\alpha}\sigma\epsilon\omega\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\alpha}\pi\omicron\varphi\acute{\alpha}\sigma\epsilon\omega\varsigma\ \tau\acute{\omega}\nu\ \acute{\alpha}\nu\tau\iota\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\nu\ \tau\eta\nu\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\eta\ \tau\eta\nu\ \delta\grave{\epsilon}\ \psi\epsilon\upsilon\delta\eta\ \acute{\epsilon}\iota\nu\alpha\iota.$ Die Berichtigung, welche das über das Gegenwärtigwirkliche und die Gegenwärtigsurtheile zuletzt Gesagte durch die den Abschnitt einleitenden Bemerkungen erfährt, muss im Gedankengang des Ar. ergänzt werden; sie ist im Text näher bezeichnet worden. Diese Berichtigung gilt aber für das Zukünftigwirkliche und für die Zukunftsurtheile nicht. s. darüber die S. 95 Anm. 2 u. S. 94 Anm. 2 angeführten Stellen. Das $\acute{\omega}\sigma\tau\epsilon\ \delta\eta\lambda\omicron\nu$ a 39 nimmt, wie bereits bemerkt, das $\acute{\omega}\sigma\tau'$ $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\iota\ \acute{\omicron}\mu\omicron\iota\omega\varsigma\ \acute{\alpha}\iota\ \lambda\acute{\omicron}\gamma\omicron\iota\ \acute{\alpha}\lambda\eta\theta\epsilon\iota\varsigma\ \acute{\omega}\sigma\pi\epsilon\rho\ \tau\acute{\alpha}\ \pi\acute{\rho}\acute{\alpha}\gamma\mu\alpha\tau\alpha\ \delta\eta\lambda\omicron\nu$ wieder auf. Das $\acute{\omega}\sigma\tau\epsilon$ aber bezeichnet die in S. 94 Anm. 2 erwähnte Stelle als eine Folgerung aus der in S. 95 Anm. 2 angeführten. Die Wiederaufnahme in 39 ohne Anknüpfung an das Vorhergehende ist deshalb möglich, weil damit eine weitergehende, den Gedankengang abschliessende Consequenz eingeleitet wird.

1) Ueber den Unterschied dieser beiden Arten von $\delta\omicron\zeta\acute{\alpha}\zeta\epsilon\iota$ wird tiefer unten (im 3. Teil) eingehender zu handeln sein.

γὰρ ἡ ψεύδεσθαι ἡ ἀληθεύειν (de an. III 3. 427 b 20 f.)¹⁾. Allein diese Normen werden an die Meinungen doch nur deshalb angelegt, weil auch sie behaupten, einem realen Subjekt komme ein Prädikat zu oder nicht zu. Ist dem nun wirklich so? Besagen in der That die Meinungen stets nur entweder ein Sein oder ein Nichtsein, sind sie alle entweder Bejahungen oder Verneinungen, können sie nicht vielmehr beides zugleich sein, und lassen sie nicht vielleicht ein Mittleres zu? Das sind Fragen, von deren Beantwortung die Entscheidung abhängen wird, ob die Anwendung der beiden Principien auf die Meinungen wirklich berechtigt ist. Allein die Antwort ist bereits in umfassender Weise gegeben (cf. S. 86). Was von dem an die Wahrnehmung unmittelbar sich anschliessenden Denken gilt, nämlich dass es nicht im stande ist, einem Subjekt ein Prädikat zu gleicher Zeit zu- und abzusprechen, was ferner von der direkt auf das Begriffliche sich richtenden Denkfunktion gilt²⁾, das gilt überhaupt von der diskursiven, (diäretisch-) synthetischen Thätigkeit des Denkvermögens, der alles Urteilen und auch das Meinen entspringt. Es ist psychologisch unmöglich, zugleich das Urteil „a ist b“ und das andere „a ist nicht b“ für wahr zu halten; es gibt im Denken neben Bejahung und Verneinung kein Drittes. Es ist psychologisch notwendig entweder zu bejahen oder zu verneinen, nicht aber beides zugleich oder keines von beiden. Diese Notwendigkeit wurzelt in einem psychologischen Gesetz, das sich nicht bloss einer unbefangenen Betrachtung des natürlichen Denkens sofort ergab, das sich vielmehr auch aus den ontologischen Principien selbst deducieren liess. Ferner aber liess sich aus dem subjektiv-logischen Verhältnis der Falschheit zur Wahrheit schliessen, dass es im subjektiven Denken auch neben Wahrheit und Falschheit kein Drittes gebe und dass nicht beides zugleich angenommen werden könne, dass also alles entweder für wahr oder für falsch gehalten werden müsse. Damit ist bewiesen, dass auch die Meinungen den Gesetzen des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten sowohl in ihrer objektiv- als in

1) Auch wenn Aristoteles hier zugleich die aus der αἰσθησις hervorgehenden ὁρᾶι im Auge hat, gilt das im Text Gesagte: denn dass dabei jedenfalls auch (vielleicht in erster Linie) an die jener Stütze entbehrenden Meinungen gedacht ist, ist zweifellos

2) s. o. S. 70.

ihrer subjektiv-logischen Fassung unterstehen. Denn es ist gezeigt, dass sie alle ein Prädikat von einem realen Subjekt entweder bejahen oder verneinen wollen, und dass sie alle sich selbst für wahr oder falsch halten müssen. — Zugleich aber hat sich noch etwas anderes ergeben. Die Gesetze sind wirksam auch in der realen Natur unseres Denkens; in dieser Anwendung aber können sie als Gesetze des auf sich bezogenen Denkens, die zugleich normativen Charakter haben, betrachtet werden. So gelangen wir zu dem, was sonst die formale Bedeutung und Geltung der beiden Principien genannt wird. Dass Aristoteles eine solche annimmt, steht fest; aber ebenso gewiss ist es, dass es gründlich verfehlt wäre, dieselbe für den ursprünglichen oder gar für den einzigen Sinn der Aristotelischen Gesetze zu halten; wir wissen, dass vielmehr die Wahrheit der Denkprincipien aus der Geltung der Gesetze im Realen abgeleitet ist ¹⁾.

1) Auf die Wandlungen in Form und Sinn, welche die Principien in der traditionellen Logik erfahren haben, brauchen wir hier nicht einzugehen. So viel steht nach dem im Text Bewiesenen fest, dass die Auffassung des Aristotelischen Principien als ursprünglich formaler Denkgesetze völlig verfehlt ist. Darnach ist auch die vorsichtige Form, in welcher Brandis, Handbuch III 1. S. 29 diese Deutung ausspricht, abzulehnen. Ebenso wenig kann ich mich mit der von Haas S. 19 ff. gegebenen Auffassung einverstanden erklären. Es kann keine Rede davon sein, dass Aristoteles mit seinem Princip vom Widerspr. nur ein allgemeines Formalprincip im Auge habe (so Haas S. 23). Die Hauptstelle, die Haas namhaft macht (de interpr. c. 9), beweist nichts. In 18 a 34 will Aristoteles so wenig, wie in den Argumenten der Metaphysik, das ontologische Princip aus der subjektiv-logischen Fassung ableiten. Die Geltung der letzteren ist vielmehr nur der Erkenntnisgrund für die Geltung des ersteren. Was aber die Stelle cat. 10. 13 b 27 ff. anlangt, so hält Haas selbst dieselbe nicht für beweisend, da ihr Aristotelischer Ursprung nicht feststeht (sie gehört zu den sog. Postprädikamenten). Aber Haas hat sie überdies nicht richtig erklärt. Es handelt sich in der Stelle um die Frage, ob das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten auch bei Urteilen mit nicht existierenden Subjekten, wie z. B. Sokrates ist krank, gelte. Aristoteles bemerkt, das Gesetz gelte ausnahmslos, gleichviel ob das Subjekt existiere oder nicht. Im letzteren Fall nämlich ist der Satz wahr: Aristoteles ist nicht krank. Die Haas'sche Deutung dieser Ausführung nun ist verkehrt: so wenig nach Aristoteles die wahren negativen Existentialurteile bloß dem Gebiet des Denkens angehören, also der realen Bedeutung entbehren, so wenig darf aus jener Entscheidung die bloß formale Geltung unseres Principis erschlossen werden. Dass die »logische Fassung« des Principis für die formale Bedeutung nichts beweist, ergibt sich nach den Ausführungen im Text von selbst. Wenn Haas ferner meint, es müsse, wenn man das Princip vom Widerspruch als reales nimmt, eine allgemeine reale Wissenschaft geben, aus der die einzelnen realen

Sind also die beiden Grundsätze ursprünglich nicht formaler Natur, so sind sie doch auf der andern Seite auch nicht als metaphysische in dem Sinn zu betrachten, dass sie in den Realprincipien der Aristotelischen Metaphysik, speciell in dem metaphysischen Begriff wurzeln würden. Das geht schon daraus hervor, dass ihr Anwendungsgebiet nicht bloss das Begriffliche, sondern ebenso das individuelle, rein thatsächliche Sein und die subjektive, unsichere Meinung ist. Demungeachtet sind sie ihrer primären Bedeutung nach reale, ontologische Gesetze, welche das Seiende bestimmen ¹⁾).

Wissenschaften abgeleitet werden könnten, so ist das durchaus nicht richtig. Gibt es Principien des Seienden als eines Seienden, so folgt daraus noch nicht, dass aus diesen allgemeinen die specifischen, eigentümlichen müssen deduciert werden können. (cf. dazu unten 3. Teil. 1. Abschn.)

Die traditionelle Formulierung des Satzes vom Widerspruch könnte man an einigen Aristotelischen Stellen wiederfinden wollen. So in dem Satz, der sich S. 12 aus Met. Δ 29 ergeben hat. Wie wenig derselbe aber sich eignet, ein selbständiges Kriterium der Wahrheit zu bilden, ist bereits dargethan worden (S. 15 und 23). Ferner in einem aus de interpr. II zu entnehmenden Satz. Ueber denselben s. 3. Abschn. I S. 123 f. Es wird sich zeigen, dass derselbe nur für Urteile mit begrifflichem Subjekt gilt.

1) Ein Princip der Identität sollte man bei Aristoteles nicht mehr suchen. Dass der Hinweis auf Anal. pr. I 32. 47 a 8 f. und Eth. Nic. I 8. 1098 b 11 (Trendelenburg el. log. § 9; logische Untersuchungen 3. Aufl. I S. 31) in dieser Richtung nichts beweist, hat Ueberweg, System der Logik 5. Aufl. S. 232 richtig gesehen. vgl. Sigwart Logik ² I S. 186. Wollte man etwa aus dem ersten Beweisgang in Met. Γ 4 das traditionelle Princip $a \text{ ist } a$ herauslesen, so könnte man mit demselben Recht darin die traditionelle Formulierung des Princ. vom Widerspruch: $a \text{ ist nicht non } a$ finden wollen. Dass man dazu kein Recht hat, geht aus der oben gegebenen Darstellung dieses Beweises hervor. Der Nachweis eines Princip der Uebereinstimmung, den Haas versucht hat, ist ebenfalls als misslungen zu betrachten. Ein solches Princip, an die Seite der Gesetze vom Widerspruch und vom ausgeschl. Dritten in ihrer ontologischen, bezw. objektiv-logischen Fassung gestellt, wäre durchaus unaristotelisch. Richtig ist, dass wir für die subjektive, diäretisch-synthetische Seite der Urteilsfunktion ein derartiges Princip der Uebereinstimmung erwarten würden. Ein solches Gesetz würde dazu dienen, die einzelnen Teilvorstellungen, die in einer Denkeinheit enthalten sind, in positiver Weise darzulegen, ebenso aber getrennt erhaltene Vorstellungen als zusammen-, d. h. zu einem Denkobjekt gehörig erkennen zu lassen. Allein ein Princip dieser Art suchen wir bei Aristoteles vergeblich; und wenn es sich finden würde, so wäre es den Gesetzen des Widerspruchs und des ausgeschl. Dritten ganz und gar nicht gleichartig